

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 151



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

53. Jahrgang

17. Juni 2010

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 519/2010 der Kommission vom 16. Juni 2010 zur Annahme des Programms der statistischen Daten und der Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 520/2010 der Kommission vom 16. Juni 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 — Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke in Bezug auf die verfügbaren Erhebungen und statistischen Datenquellen ⁽¹⁾** 14
- Verordnung (EU) Nr. 521/2010 der Kommission vom 16. Juni 2010 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

16

BESCHLÜSSE

2010/334/GASP:

- ★ **Beschluss EU SSR GUINEA-BISSAU/1/2010 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 15. Juni 2010 über die Ernennung des Leiters der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in der Republik Guinea-Bissau (EU SSR GUINEA-BISSAU)** 18

2010/335/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 10. Juni 2010 über Leitlinien für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden für die Zwecke des Anhangs V der Richtlinie 2009/28/EG (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 3751).....** 19

Preis: 3 EUR

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 519/2010 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 2010

zur Annahme des Programms der statistischen Daten und der Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 sollte die Kommission ein Programm der statistischen Daten und die Metadaten für die Volks- und Wohnungszählungen beschließen, die der Kommission vorzulegen sind.
- (2) Damit die Vergleichbarkeit der Daten aus den Volks- und Wohnungszählungen der Mitgliedstaaten gewährleistet ist und zuverlässige unionsweite Übersichten erstellt werden können, sollte es sich in allen Mitgliedstaaten um dasselbe Programm handeln.
- (3) Es ist insbesondere notwendig, Hyperwürfel festzulegen, die in allen Mitgliedstaaten identisch sind, sowie die speziellen Feldwerte und Merkmale, die die Mitgliedstaaten in diesen Hyperwürfeln verwenden können, und die Metadaten über die Themen.
- (4) In der Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen⁽²⁾ werden die technischen Spezifikationen für die Zählungsthemen sowie für deren Untergliederungen festgelegt, die auf die Daten anzuwenden sind, die der Kommission für das Bezugsjahr 2011 übermittelt werden müssen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden das Programm der statistischen Daten und die Metadaten für die Volks- und Wohnungszählungen festgelegt, die der Kommission (Eurostat) für das Bezugsjahr 2011 übermittelt werden müssen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen und Spezifikationen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1201/2009. Ferner gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) Die „Gesamtbevölkerung“ eines genau abgegrenzten geografischen Gebiets umfasst alle Personen, deren üblicher Aufenthaltsort nach Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 sich in diesem geografischen Gebiet befindet;
- (2) ein „Hyperwürfel“ ist eine mehrdimensionale Kreuztabelle von Untergliederungen, die einen Feldwert für die Messung jeder Kategorie jeder Untergliederung enthält, die mit jeder Kategorie jeder anderen Untergliederung in diesem Hyperwürfel kreuztabelliert wird;
- (3) eine „Haupttrandverteilung“ ist ein Teilsatz eines bestimmten Hyperwürfels, der sich durch Kreuztabellierung einiger, aber nicht aller Untergliederungen des Hyperwürfels ergibt;
- (4) ein „primäres Feld“ ist jedes Feld, das Teil mindestens einer Haupttrandverteilung in einem bestimmten Hyperwürfel ist. In Hyperwürfeln, für die keine Haupttrandverteilung festgelegt ist, sind alle Felder primäre Felder;
- (5) ein „sekundäres Feld“ ist ein Hyperwürfeld, bei dem es sich um kein primäres Feld in einem bestimmten Hyperwürfel handelt;
- (6) ein „Feldwert“ ist die Information, die in einem Hyperwürfeld übermittelt wird. Ein Feldwert kann entweder ein „numerischer Feldwert“ oder ein „spezieller Feldwert“ sein;

⁽¹⁾ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 329 vom 15.12.2009, S. 29.

- (7) ein „numerischer Feldwert“ ist ein numerischer Wert, der in einem Feld übermittelt wird, um die statistischen Informationen über die Beobachtung für dieses Feld zu liefern;
- (8) ein „vertraulicher Feldwert“ ist ein numerischer Feldwert, der nicht offengelegt werden darf, damit die statistische Vertraulichkeit der Daten gemäß der Offenlegungskontrolle statistischer Daten der Mitgliedstaaten geschützt wird;
- (9) ein „nicht vertraulicher Feldwert“ ist ein numerischer Feldwert, bei dem es sich um keinen vertraulichen Feldwert handelt;
- (10) ein „unzuverlässiger Feldwert“ ist ein numerischer Feldwert, der gemäß der Qualitätskontrolle der Mitgliedstaaten unzuverlässig ist;
- (11) ein „spezieller Feldwert“ ist ein Symbol, das in einem Hyperwürfeld anstelle eines numerischen Feldwerts übermittelt wird;
- (12) eine „Markierung“ ist ein Kode, der einem bestimmten Feldwert hinzugefügt werden kann, um ein besonderes Merkmal dieses Feldwerts zu beschreiben.

Artikel 3

Programm der statistischen Daten

1. Das Programm der statistischen Daten, die der Kommission (Eurostat) für das Bezugsjahr 2011 zu übermitteln sind, besteht aus den in Anhang I aufgeführten Hyperwürfeldern.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln den speziellen Feldwert „entfällt“ nur in folgenden Fällen:
 - (1) ein Feld bezieht sich auf die Kategorie „entfällt“ mindestens einer Untergliederung;
 - (2) ein Feld beschreibt eine Beobachtung, die es in dem Mitgliedstaat nicht gibt.
3. Die Mitgliedstaaten ersetzen jeden vertraulichen Feldwert durch den speziellen Feldwert „nicht verfügbar“.
4. Die Mitgliedstaaten können einen nicht vertraulichen Feldwert durch den speziellen Feldwert „nicht verfügbar“ nur dann

ersetzen, wenn der Feldwert sich in einem sekundären Feld befindet.

5. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats veröffentlicht die Kommission (Eurostat) keinen unzuverlässigen Feldwert, der von diesem Mitgliedstaat übermittelt wurde.

Artikel 4

Metadaten über die Feldwerte

(1) Sofern zutreffend, versehen die Mitgliedstaaten ein Hyperwürfeld mit folgenden Markierungen:

- a) „vertraulich“;
- b) „unzuverlässig“;
- c) „nach der ersten Datenübermittlung revidiert“;
- d) „siehe beigefügte Informationen“.

(2) Jedes Feld, dessen vertraulicher Feldwert durch den speziellen Wert „nicht verfügbar“ ersetzt wird, wird mit der Markierung „vertraulich“ gekennzeichnet.

(3) Jedes Feld, dessen numerischer Feldwert unzuverlässig ist, wird mit der Markierung „unzuverlässig“ gekennzeichnet, ungeachtet ob der numerische Feldwert oder der spezielle Feldwert „nicht verfügbar“ für dieses Feld übermittelt wird.

(4) Für jede Zelle, die mit mindestens einer der Markierungen „unzuverlässig“, „nach der ersten Datenübermittlung revidiert“ oder „siehe beigefügte Informationen“ versehen ist, wird eine Erläuterung beigefügt.

Artikel 5

Metadaten über die Themen

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) die Metadaten über die Themen gemäß Anhang II vor.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG I

Programm der statistischen Daten (Hyperwürfel) für das Bezugsjahr 2011 gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 763/2008

Nr. (1)	Gesamt (2)	Untergliederungen (3)							
1.	Gesamtbevölkerung (4), (5)	GEO.L.	SEX.	HST.H.	LMS.	CAS.L.	POB.L.	COCL.	AGEM.
1.1.		GEO.L.	SEX.	HST.H.	LMS.				AGEM.
1.2.		GEO.L.	SEX.	HST.H.	LMS.	CAS.L.	POB.L.		
1.3.		GEO.L.	SEX.	HST.H.	LMS.	CAS.L.		COCL.	
1.4.		GEO.L.	SEX.	HST.H.		CAS.L.			AGEM.
1.5.		GEO.L.	SEX.	HST.H.			POB.L.		AGEM.
1.6.		GEO.L.	SEX.	HST.H.				COCL.	AGEM.
2.	Gesamtbevölkerung (4), (5)	GEO.L.	SEX.	HST.H.	EDU.	CAS.L.	POB.L.	COCL.	AGEM.
2.1.		GEO.L.	SEX.	HST.H.	EDU.				AGEM.
2.2.		GEO.L.	SEX.	HST.H.	EDU.	CAS.L.	POB.L.		
2.3.		GEO.L.	SEX.	HST.H.	EDU.	CAS.L.		COCL.	
2.4.		GEO.L.	SEX.	HST.H.		CAS.L.			AGEM.
2.5.		GEO.L.	SEX.	HST.H.			POB.L.		AGEM.
2.6.		GEO.L.	SEX.	HST.H.				COCL.	AGEM.
3.	Gesamtbevölkerung (4), (5)	GEO.L.	SEX.	HST.H.	SIE.	CAS.L.	POB.L.	COCL.	AGEM.
3.1.		GEO.L.	SEX.	HST.H.	SIE.				AGEM.
3.2.		GEO.L.	SEX.	HST.H.	SIE.	CAS.L.	POB.L.		
3.3.		GEO.L.	SEX.	HST.H.	SIE.	CAS.L.		COCL.	
3.4.		GEO.L.	SEX.	HST.H.		CAS.L.			AGEM.
3.5.		GEO.L.	SEX.	HST.H.			POB.L.		AGEM.
3.6.		GEO.L.	SEX.	HST.H.				COCL.	AGEM.
4.	Gesamtbevölkerung (4), (5)	GEO.L.	SEX.	HST.H.	LOC.	CAS.L.	POB.L.	COCL.	AGEM.
4.1.		GEO.L.	SEX.	HST.H.	LOC.				AGEM.
4.2.		GEO.L.	SEX.	HST.H.	LOC.	CAS.L.	POB.L.		
4.3.		GEO.L.	SEX.	HST.H.	LOC.	CAS.L.		COCL.	
4.4.		GEO.L.	SEX.	HST.H.		CAS.L.			AGEM.
4.5.		GEO.L.	SEX.	HST.H.			POB.L.		AGEM.
4.6.		GEO.L.	SEX.	HST.H.				COCL.	AGEM.
5.	Zahl aller privaten Haushalte (6)	GEO.L.	TPH.H.	SPH.H.	TSH.				

Nr. (1)	Gesamt (2)	Untergliederungen (3)							
6.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	FST.H.	LMS.	CAS.L.	POB.M.	COC.M.	AGEM.
6.1.		GEO.L.	SEX.	FST.H.	LMS.				AGEM.
6.2.		GEO.L.	SEX.	FST.H.	LMS.	CAS.L.	POB.M.		
6.3.		GEO.L.	SEX.	FST.H.	LMS.	CAS.L.		COC.M.	
6.4.		GEO.L.	SEX.	FST.H.		CAS.L.			AGEM.
6.5.		GEO.L.	SEX.	FST.H.			POB.L.		AGEM.
6.6.		GEO.L.	SEX.	FST.H.				COCL.	AGEM.
7.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	FST.H.	EDU.	CAS.L.	POB.L.	COCL.	AGEM.
7.1.		GEO.L.	SEX.	FST.H.	EDU.				AGEM.
7.2.		GEO.L.	SEX.	FST.H.	EDU.	CAS.L.	POB.L.		
7.3.		GEO.L.	SEX.	FST.H.	EDU.	CAS.L.		COCL.	
7.4.		GEO.L.	SEX.	FST.H.		CAS.L.			AGEM.
7.5.		GEO.L.	SEX.	FST.H.			POB.L.		AGEM.
7.6.		GEO.L.	SEX.	FST.H.				COCL.	AGEM.
8.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	FST.H.	SIE.	CAS.L.	POB.L.	COCL.	AGEM.
8.1.		GEO.L.	SEX.	FST.H.	SIE.				AGEM.
8.2.		GEO.L.	SEX.	FST.H.	SIE.	CAS.L.	POB.L.		
8.3.		GEO.L.	SEX.	FST.H.	SIE.	CAS.L.		COCL.	
8.4.		GEO.L.	SEX.	FST.H.		CAS.L.			AGEM.
8.5.		GEO.L.	SEX.	FST.H.			POB.L.		AGEM.
8.6.		GEO.L.	SEX.	FST.H.				COCL.	AGEM.
9.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	FST.H.	LOC.	CAS.L.	POB.L.	COCL.	AGEM.
9.1.		GEO.L.	SEX.	FST.H.	LOC.				AGEM.
9.2.		GEO.L.	SEX.	FST.H.	LOC.	CAS.L.	POB.L.		
9.3.		GEO.L.	SEX.	FST.H.	LOC.	CAS.L.		COCL.	
9.4.		GEO.L.	SEX.	FST.H.		CAS.L.			AGEM.
9.5.		GEO.L.	SEX.	FST.H.			POB.L.		AGEM.
9.6.		GEO.L.	SEX.	FST.H.				COCL.	AGEM.
10.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	OCC.	IND.H.	CAS.H.	EDU.		AGEM.
10.1.		GEO.L.	SEX.	OCC.		CAS.H.			AGEM.
10.2.		GEO.L.	SEX.	OCC.		CAS.H.	EDU.		
10.3.		GEO.L.	SEX.		IND.H.	CAS.L.			AGEM.

Nr. (1)	Gesamt (2)	Untergliederungen (3)							
10.4.		GEO.L.	SEX.		IND.H.	CAS.L.	EDU.		
10.5.		GEO.L.	SEX.	OCC.	IND.H.			AGE.L.	
10.6.		GEO.L.	SEX.	OCC.	IND.H.	CAS.L.			
10.7.		GEO.L.	SEX.	OCC.	IND.H.		EDU.		
11.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	SIE.	OCC.	IND.H.	CAS.L.	COCL.	AGEM.
11.1.		GEO.L.	SEX.	SIE.	OCC.				AGEM.
11.2.		GEO.L.	SEX.	SIE.	OCC.		CAS.L.	COCL.	
11.3.		GEO.L.	SEX.	SIE.		IND.H.			AGEM.
11.4.		GEO.L.	SEX.	SIE.		IND.H.	CAS.L.	COCL.	
12.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	LOC.	SIE.	ROY.	CAS.L.	COCL.	AGEM.
12.1.		GEO.L.	SEX.	LOC.	SIE.				AGEM.
12.2.		GEO.L.	SEX.	LOC.	SIE.		CAS.L.	COCL.	
12.3.		GEO.L.	SEX.	LOC.	SIE.	ROY.	CAS.L.		
12.4.		GEO.L.	SEX.	LOC.	SIE.	ROY.		COCL.	
12.5.		GEO.L.	SEX.	LOC.		ROY.			AGEM.
12.6.		GEO.L.	SEX.	LOC.		ROY.	CAS.L.	COCL.	
13.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	EDU.	CAS.L.	OCC.	COCL.	AGEM.	
13.1.		GEO.L.	SEX.	EDU.	CAS.L.				AGEM.
13.2.		GEO.L.	SEX.	EDU.	CAS.L.	OCC.	COCL.		
14.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	EDU.	CAS.L.	IND.H.	COCL.	AGEM.	
14.1.		GEO.L.	SEX.	EDU.	CAS.L.				AGEM.
14.2.		GEO.L.	SEX.	EDU.	CAS.L.	IND.H.			
14.3.		GEO.L.		EDU.	CAS.L.	IND.H.	COCL.		
15.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	CAS.L.	POB.M.	OCC.	IND.H.	AGEM.	
15.1.		GEO.L.	SEX.	CAS.L.	POB.M.				AGEM.
15.2.		GEO.L.	SEX.	CAS.L.	POB.M.	OCC.			
15.3.		GEO.L.	SEX.	CAS.L.	POB.M.		IND.H.		
16.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	CAS.L.	COC.M.	OCC.	IND.H.	AGEM.	
16.1.		GEO.L.	SEX.	CAS.L.	COC.M.				AGEM.
16.2.		GEO.L.	SEX.	CAS.L.	COC.M.	OCC.			
16.3.		GEO.L.	SEX.	CAS.L.	COC.M.		IND.H.		

Nr. (1)	Gesamt (2)	Untergliederungen (3)							
17.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	CAS.L.	ROY.	OCC.	IND.H.	COC.L.	AGEM.
17.1.		GEO.L.	SEX.	CAS.L.	ROY.				AGEM.
17.2.		GEO.L.	SEX.	CAS.L.	ROY.	OCC.		COC.L.	
17.3.		GEO.L.	SEX.	CAS.L.	ROY.		IND.H.		
18.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	CAS.H.	LMS.	COC.L.	AGEM.		
18.1.		GEO.L.	SEX.	CAS.H.	LMS.		AGEM.		
18.2.		GEO.L.	SEX.	CAS.H.	LMS.	COC.L.			
19.	Gesamtbevölkerung (4)	LPW.L.	SEX.	OCC.	IND.H.	EDU.	COC.L.	AGEM.	
19.1.		LPW.L.	SEX.	OCC.		EDU.		AGEM.	
19.2.		LPW.L.	SEX.	OCC.		EDU.	COC.L.		
19.3.		LPW.L.	SEX.		IND.H.			AGEM.	
19.4.		LPW.L.	SEX.		IND.H.	EDU.	COC.L.		
19.5.		LPW.L.	SEX.	OCC.	IND.H.			AGEL.	
19.6.		LPW.L.	SEX.	OCC.	IND.H.	EDU.			
19.7.		LPW.L.	SEX.			EDU.	COC.L.	AGEM.	
20.	Gesamtbevölkerung (4)	LPW.L.	SEX.	SIE.	OCC.	IND.H.	EDU.	COC.L.	AGEM.
20.1.		LPW.L.	SEX.	SIE.					AGEM.
20.2.		LPW.L.	SEX.	SIE.	OCC.			COC.L.	
20.3.		LPW.L.	SEX.	SIE.		IND.H.		COC.L.	
20.4.		LPW.L.	SEX.	SIE.			EDU.	COC.L.	
21.	Gesamtbevölkerung (4)	LPW.L.	SEX.	POB.M.	OCC.	IND.H.	AGEM.		
21.1.		LPW.L.	SEX.	POB.M.			AGEM.		
21.2.		LPW.L.	SEX.	POB.M.	OCC.				
21.3.		LPW.L.	SEX.	POB.M.		IND.H.			
22.	Gesamtbevölkerung (4)	LPW.L.	SEX.	COC.M.	OCC.	IND.H.	AGEM.		
22.1.		LPW.L.	SEX.	COC.M.			AGEM.		
22.2.		LPW.L.	SEX.	COC.M.	OCC.				
22.3.		LPW.L.	SEX.	COC.M.		IND.H.			
23.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	LPW.N.	SEX.	EDU.	OCC.	POB.M.	COC.M.	AGEM.
23.1.		GEO.L.	LPW.N.	SEX.	EDU.	OCC.			AGEL.
23.2.		GEO.L.	LPW.N.	SEX.	EDU.		POB.M.		AGEL.

Nr. (1)	Gesamt (2)	Untergliederungen (3)							
23.3.		GEO.L.	LPW.N.	SEX.	EDU.		COC.M.	AGE.L.	
24.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	LPW.N.	SEX.	EDU.	IND.H.	POB.M.	COC.M.	AGEM.
24.1.		GEO.L.	LPW.N.	SEX.	EDU.	IND.H.		AGE.L.	
24.2.		GEO.L.	LPW.N.	SEX.	EDU.		POB.M.	AGE.L.	
24.3.		GEO.L.	LPW.N.	SEX.	EDU.			COC.M.	AGE.L.
25.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	YAE.H.	POB.M.	COC.M.	CAS.L.	AGEM.	
25.1.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	POB.M.			AGEM.	
25.2.		GEO.L.	SEX.	YAE.H.	POB.M.		CAS.L.		
25.3.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.		COC.M.		AGEM.	
25.4.		GEO.L.	SEX.	YAE.H.		COC.M.	CAS.L.		
25.5.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	POB.L.	COC.L.		AGE.L.	
25.6.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	POB.L.	COC.L.	CAS.L.		
25.7.		GEO.L.	SEX.		POB.M.	COC.M.		AGEM.	
25.8.		GEO.L.	SEX.		POB.M.	COC.M.	CAS.L.		
25.9.		GEO.L.	SEX.	YAE.H.				AGEM.	
26.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.N.	SEX.	POB.H.	CAS.L.	YAT.	AGEM.		
26.1.		GEO.N.	SEX.	POB.H.				AGEM.	
26.2.		GEO.N.	SEX.	POB.H.	CAS.L.	YAT.			
27.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.N.	SEX.	COC.H.	CAS.L.	YAT.	AGEM.		
27.1.		GEO.N.	SEX.	COC.H.				AGEM.	
27.2.		GEO.N.	SEX.	COC.H.	CAS.L.	YAT.			
28.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.N.	SEX.	POB.H.	COC.L.	CAS.L.	AGEM.		
28.1.		GEO.N.	SEX.	POB.H.	COCL.			AGEM.	
28.2.		GEO.N.	SEX.	POB.H.	COCL.	CAS.L.			
29.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	YAE.L.	OCC.	CAS.L.	POB.M.	AGEM.	
29.1.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	OCC.			AGEM.	
29.2.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	OCC.	CAS.L.	POB.M.		
29.3.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.		CAS.L.		AGEM.	
30.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	YAE.L.	OCC.	CAS.L.	COC.M.	AGEM.	
30.1.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	OCC.			AGEM.	
30.2.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	OCC.	CAS.L.	COC.M.		

Nr. (1)	Gesamt (2)	Untergliederungen (3)							
30.3.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.		CAS.L.		AGE.M.	
31.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	YAE.L.	IND.H.	CAS.L.	POB.M.	AGE.M.	
31.1.		GEO.L.		YAE.L.	IND.H.			AGE.M.	
31.2.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	IND.H.			AGE.L.	
31.3.		GEO.L.		YAE.L.	IND.H.	CAS.L.	POB.M.		
31.4.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	IND.H.		POB.M.		
32.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	YAE.L.	IND.H.	CAS.L.	COC.M.	AGE.M.	
32.1.		GEO.L.		YAE.L.	IND.H.			AGE.M.	
32.2.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	IND.H.			AGE.L.	
32.3.		GEO.L.		YAE.L.	IND.H.	CAS.L.	COC.M.		
32.4.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	IND.H.		COC.M.		
33.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	YAE.L.	SIE.	CAS.L.	POB.M.	COC.M.	AGE.M.
33.1.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	SIE.				AGE.M.
33.2.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	SIE.	CAS.L.	POB.M.		
33.3.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	SIE.	CAS.L.		COC.M.	
33.4.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.		CAS.L.			AGE.M.
34.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	YAE.L.	EDU.	CAS.L.	POB.M.	AGE.M.	
34.1.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	EDU.			AGE.M.	
34.2.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	EDU.	CAS.L.	POB.M.		
34.3.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.		CAS.L.		AGE.M.	
35.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	YAE.L.	EDU.	CAS.L.	COC.M.	AGE.M.	
35.1.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	EDU.			AGE.M.	
35.2.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.	EDU.	CAS.L.	COC.M.		
35.3.		GEO.L.	SEX.	YAE.L.		CAS.L.		AGE.M.	
36.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.N.	SEX.	YAT.	OCC.	EDU.	CAS.L.	POB.M.	AGE.M.
36.1.		GEO.N.	SEX.	YAT.	OCC.	EDU.			AGE.M.
36.2.		GEO.N.	SEX.	YAT.	OCC.	EDU.	CAS.L.	POB.M.	
37.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.N.	SEX.	YAT.	OCC.	EDU.	CAS.L.	COC.M.	AGE.M.
37.1.		GEO.N.	SEX.	YAT.	OCC.	EDU.			AGE.M.
37.2.		GEO.N.	SEX.	YAT.	OCC.	EDU.	CAS.L.	COC.M.	

Nr. (1)	Gesamt (2)	Untergliederungen (3)									
38.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	HAR.L.	CAS.L.	POB.L.	COCL.	ROY.	AGEM.		
38.1.		GEO.L.	SEX.	HAR.L.	CAS.L.	POB.L.			AGEM.		
38.2.		GEO.L.	SEX.	HAR.L.	CAS.L.		COCL.		AGEM.		
38.3.		GEO.L.	SEX.	HAR.L.	CAS.L.	POB.L.		ROY.			
38.4.		GEO.L.	SEX.	HAR.L.	CAS.L.		COCL.	ROY.			
39.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	HAR.L.	LOC.	ROY.	POB.M.	COC.M.	AGEM.		
39.1.		GEO.L.	SEX.	HAR.L.	LOC.				AGEM.		
39.2.		GEO.L.	SEX.	HAR.L.	LOC.	ROY.	POB.M.				
39.3.		GEO.L.	SEX.	HAR.L.	LOC.	ROY.		COC.M.			
40.	Gesamtbevölkerung (4) (fakultativ)	GEO.L.	SEX.	HAR.H.	LOC.	AGEM.					
40.1.		GEO.L.	SEX.	HAR.H.		AGEM.					
40.2.		GEO.L.	SEX.	HAR.H.	LOC.						
41.	Zahl aller bewohnten herkömmlichen Wohnungen (7)	GEO.L.	OWS.	NOC.H.	TOB.	(UFS. oder NOR.)	(DFS. oder DRM.)	WSS.	TOI.	BAT.	TOH.
41.1.		GEO.L.	OWS.	NOC.H.	TOB.	(UFS. oder NOR.)					
41.2.		GEO.L.	OWS.	NOC.H.	TOB.		(DFS. oder DRM.)				
41.3.		GEO.L.	OWS.	NOC.H.	TOB.			WSS.			
41.4.		GEO.L.	OWS.	NOC.H.	TOB.				TOI.		
41.5.		GEO.L.	OWS.	NOC.H.	TOB.					BAT.	
41.6.		GEO.L.	OWS.	NOC.H.	TOB.						TOH.
42.	Gesamtbevölkerung (4), (5)	GEO.L.	SEX.	AGE.H.	HST.M.	FST.H.					
42.1.		GEO.L.	SEX.	AGE.H.	HST.M.						
42.2.		GEO.L.	SEX.	AGE.H.		FST.H.					
43.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	AGE.H.	CAS.H.	OCC.	IND.H.				
43.1.		GEO.L.	SEX.	AGE.H.	CAS.H.						
43.2.		GEO.L.	SEX.	AGE.H.		OCC.					
43.3.		GEO.L.	SEX.	AGE.H.			IND.H.				
44.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L.	SEX.	AGE.H.	CAS.L.	SIE.	EDU.	LOC.			
44.1.		GEO.L.	SEX.	AGE.H.	CAS.L.	SIE.					
44.2.		GEO.L.	SEX.	AGE.H.	CAS.L.		EDU.				
44.3.		GEO.L.	SEX.	AGE.H.				LOC.			

Nr. (1)	Gesamt (2)	Untergliederungen (3)
45.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.L. SEX. AGE.H. POB.M. COC.M.
45.1.		GEO.L. SEX. AGE.H. POB.M.
45.2.		GEO.L. SEX. AGE.H. COC.M.
46.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.M. SEX. LMS. ROY. POB.M. COC.M. AGEM.
46.1.		GEO.M. SEX. POB.M. AGEM.
46.2.		GEO.M. SEX. COC.M. AGEM.
46.3.		GEO.M. SEX. LMS. AGEM.
46.4.		GEO.M. SEX. LMS. POB.L.
46.5.		GEO.M. SEX. LMS. COC.L.
46.6.		GEO.M. SEX. ROY. AGEM.
46.7.		GEO.M. SEX. ROY. POB.M.
46.8.		GEO.M. SEX. ROY. COC.M.
46.9.		GEO.M. SEX. LMS. ROY.
47.	Gesamtbevölkerung (4), (5)	GEO.M. SEX. HST.M. LMS. POB.L. COC.L. AGEM.
47.1.		GEO.M. SEX. HST.M. AGEM.
47.2.		GEO.M. SEX. HST.M. LMS.
47.3.		GEO.M. SEX. HST.M. POB.L.
47.4.		GEO.M. SEX. HST.M. COC.L.
48.	Gesamtbevölkerung (4), (5)	GEO.M. SEX. AGEM. HST.H.
49.	Zahl aller privaten Haushalte (6)	GEO.M. TPH.H. SPH.H.
50.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.M. SEX. FST.L. LMS. POB.L. COC.L. AGEM.
50.1.		GEO.M. SEX. FST.L. AGEM.
50.2.		GEO.M. SEX. FST.L. LMS.
50.3.		GEO.M. SEX. FST.L. POB.L.
50.4.		GEO.M. SEX. FST.L. COC.L.
51.	Gesamtbevölkerung (4)	GEO.M. SEX. AGEM. FST.H.
52.	Zahl aller Familien (8)	GEO.M. TFN.H. SFN.H.
53.	Zahl aller herkömmlichen Wohnungen (9)	GEO.M. TOB. OCS. POC.

Nr. ⁽¹⁾	Gesamt ⁽²⁾	Untergliederungen ⁽³⁾
54.	Zahl aller bewohnten herkömmlichen Wohnungen ⁽⁷⁾	GEO.M. TOB. (DFS. or DRM.) (UFS. or NOR.) NOC.H.
54.1.		GEO.M. TOB. (DFS. or DRM.) (UFS. or NOR.)
54.2.		GEO.M. TOB. (DFS. or DRM.) NOC.H.
55.	Gesamtbevölkerung ⁽⁴⁾	GEO.M. SEX. AGE.H.
56.	Gesamtbevölkerung ⁽⁴⁾	GEO.H. SEX. AGE.M.
57.	Zahl aller privaten Haushalte ⁽⁶⁾	GEO.H. TPH.L. SPH.L.
58.	Zahl aller Familien ⁽⁸⁾	GEO.H. TFN.L. SFN.L.
59.	Zahl aller Unterkünfte ⁽¹⁰⁾	GEO.H. TLQ.
60.	Zahl aller herkömmlichen Wohnungen ⁽⁹⁾	GEO.H. OCS. TOB.

⁽¹⁾ In einem Tabelleneintrag für einen bestimmten Hyperwürfel kennzeichnet die einstellige Zahl in der ersten Zeile von oben (fettgedruckt) den Hyperwürfel gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung. Jede zweistellige Zahl darunter (nicht fettgedruckt) kennzeichnet eine „Haupttrandverteilung“ nach Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung.

⁽²⁾ Der Gesamtwert jedes einzelnen Hyperwürfels bezieht sich auf das gesamte Meldeland.

⁽³⁾ In einem Tabelleneintrag für einen bestimmten Hyperwürfel sind in der ersten Zeile von oben (fettgedruckt) alle Untergliederungen aufgeführt, die in diesem Hyperwürfel gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung verwendet werden. In jeder weiteren Zeile darunter (nicht fettgedruckt) wird eine „Haupttrandverteilung“ nach Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung angegeben. Der Kode kennzeichnet die Untergliederung, die unter diesem Kode im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 angegeben ist.

⁽⁴⁾ Obdachlosigkeit: Grundsätzlich ist in den Daten über die Gesamtbevölkerung die Zahl aller primär Obdachlosen (Personen, die auf der Straße ohne ein Obdach leben) und sekundär Obdachlosen (Personen, die häufig verschiedene vorübergehende Behausungen aufsuchen) enthalten. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, die Zahl der Obdachlosen nicht in ihre Daten über die Gesamtbevölkerung einzubeziehen bzw. die Zahl der Obdachlosen zwar einzubeziehen, die Daten über die Obdachlosen aber nach keiner Untergliederung oder Kategorie aufzuschlüsseln (Zahl wird nur in die Gesamtzahl einbezogen und/oder der Kategorie „Keine Angabe“ zugeordnet). Falls die Mitgliedstaaten die Zahl der Obdachlosen nicht in ihre Daten über die Gesamtbevölkerung einbeziehen, legen sie der Kommission die beste zur Verfügung stehende Schätzung für die Zahl aller primär Obdachlosen und die Zahl aller sekundär Obdachlosen in dem gesamten Mitgliedstaat vor.

⁽⁵⁾ Für „In einem privaten Haushalt lebende Personen, aber ohne Angabe der Kategorie“ (Kategorien HST.M.1.3. oder HST.H.1.3.), „Primär Obdachlose“ (HST.M.2.2. oder HST.H.2.2.) und „Nicht in einem privaten Haushalt lebende Personen, aber ohne Angabe der Kategorie“ (HST.M.2.3. oder HST.H.2.3.) ist keine Haupttrandverteilung notwendig (empfohlen: GEO.L. x SEX. x AGE.L. x HST.M. bzw. GEO.L. x SEX. x AGE.L. x HST.H.).

⁽⁶⁾ Wie unter dem Thema „Stellung im Haushalt“ im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 angegeben.

⁽⁷⁾ Wie unter den Themen „Belegungsstatus herkömmlicher Wohnungen“ und „Unterbringungsformen“ im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 angegeben.

⁽⁸⁾ Als „Kernfamilie“ unter dem Thema „Stellung in der Familie“ im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 angegeben.

⁽⁹⁾ Wie unter dem Thema „Unterbringungsformen“ im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 angegeben.

⁽¹⁰⁾ Wie unter dem Thema „Art der Unterkunft“ im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1201/2009

ANHANG II

METADATEN ÜBER DIE THEMEN

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Definitionen, die sich auf die Zählungsthemen beziehen.

Für jedes Thema wird mit den Metadaten Bericht erstattet über

- die Datenquelle(n), die zur Meldung der statistischen Daten über das Thema verwendet wurde(n);
- die Methodik, die zur Schätzung von Daten über das Thema herangezogen wurde;
- die Gründe für etwaige Unzuverlässigkeiten der Daten über das Thema.

Ferner liefern die Mitgliedstaaten die im Folgenden aufgeführten Metadaten:

Üblicher Aufenthaltsort

Die Metadaten geben Aufschluss darüber, in welcher Weise die Begriffsbestimmung des „üblichen Aufenthaltsorts“ gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 angewandt wurde und insbesondere in welchem Maße der rechtmäßige oder eingetragene Wohnsitz als Ersatz für den üblichen Aufenthaltsort nach dem Kriterium von 12 Monaten gemeldet wurde; sie umfassen zudem eine eindeutige Definition des Begriffs der Wohnbevölkerung.

In den Metadaten wird angegeben, ob bei Studierenden im Tertiärbereich, deren Studienadresse nicht mit der des Familienwohnsitzes übereinstimmt, der Familienwohnsitz als üblicher Aufenthaltsort betrachtet wurde.

In den Metadaten wird berichtet, ob in den Daten über die Gesamtbevölkerung die primär Obdachlosen (Personen, die auf der Straße ohne ein Obdach leben) und/oder sekundär Obdachlosen (Personen, die häufig verschiedene vorübergehende Behausungen aufsuchen) enthalten/nicht enthalten sind.

In den Metadaten wird über eine etwaige andere länderspezifische Anwendung der Regeln für die „Sonderfälle“ berichtet, die in den technischen Spezifikationen für das Thema „Üblicher Aufenthaltsort“ im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 aufgeführt sind.

Gesetzlicher Familienstand/Partnerschaften

In den Metadaten wird über die Rechtsgrundlage in den Mitgliedstaaten berichtet, die für verschiedengeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Ehen, das Mindestalter für die Eheschließung, verschiedengeschlechtliche und gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften und die Möglichkeit der Scheidung oder gesetzlichen Trennung gilt.

Wirtschaftliche Themen

In den Metadaten wird über jede länderspezifische Anwendung der Regeln berichtet, die in den technischen Spezifikationen für das Thema „Derzeitiger Erwerbsstatus“ im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 aufgeführt sind. In den Metadaten wird berichtet, ob der derzeitige Erwerbsstatus auf der Grundlage von Registern gemeldet wurde; falls ja, werden die einschlägigen Definitionen angegeben, die in dem betreffenden Register herangezogen werden.

In den Metadaten wird über das nationale Mindestalter für die Erwerbstätigkeit in dem Land sowie über die betreffende Rechtsgrundlage berichtet.

Werden bei der Zählung in dem Mitgliedstaat Personen ermittelt, die mehr als eine Tätigkeit ausüben, wird in den Metadaten beschrieben, nach welcher Methode ihnen ihre Haupttätigkeit zugeordnet wurde (z. B. anhand der für die Tätigkeit aufgewandten Zeit, der Höhe des Einkommens).

In den Metadaten wird über jede länderspezifische Anwendung der Regeln berichtet, die in den technischen Spezifikationen für das Thema „Stellung im Beruf“ im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 aufgeführt sind. Werden bei der Zählung in dem Mitgliedstaat Personen ermittelt, die sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer sind, wird in den Metadaten die Methode beschrieben, nach der sie einer der beiden Kategorien zugeordnet werden.

Geburtsland/-ort

Bei Zählungen, für die über das Geburtsland nach den internationalen Grenzen zum Zeitpunkt der Zählung keine oder unvollständige Angaben vorliegen, wird in den Metadaten die Methodik angegeben, nach der die Zuordnung der Personen innerhalb der Untergliederung des Themas „Geburtsland/-ort“ erfolgte.

Falls der übliche Aufenthaltsort der Mutter durch den Ort der Geburt ersetzt wurde, wird dies in den Metadaten angegeben.

Staatsangehörigkeit

In Ländern, in denen es sich bei einem Teil der Bevölkerung um „Anerkannte Nichtstaatsangehörige“ handelt (d. h. um Personen, die weder Staatsangehörige eines Landes noch staatenlos sind und die einige, aber nicht alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten besitzen), liefern die Metadaten relevante Informationen.

Üblicher Aufenthaltsort ein Jahr vor der Zählung

Werden bei der Zählung in dem Mitgliedstaat Daten über das Thema „Vorheriger üblicher Aufenthaltsort und Datum der Ankunft am derzeitigen Aufenthaltsort“ erhoben, wird in den Metadaten die Methodik dargestellt, nach der der übliche Aufenthaltsort ein Jahr vor der Zählung gemeldet wurde.

Haushalts- und Familienthemen

In den Metadaten wird angegeben, ob bei der Zählung in dem Mitgliedstaat das „Konzept des gemeinsamen Wirtschaftens“ oder das „Konzept des gemeinsamen Wohnens“ zur Ermittlung privater Haushalte zugrunde gelegt wird. In den Metadaten wird die Methode zur Generierung von Haushalten und Familien angegeben.

In den Metadaten wird angegeben, auf welche Weise die Beziehungen zwischen den Haushaltsmitgliedern ermittelt werden (z. B. Beziehungsmatrix, Beziehung zur Bezugsperson).

In den Metadaten wird über die Methodik zur Meldung von primär Obdachlosen berichtet.

Belegungsstatus herkömmlicher Wohnungen

Werden bei der Zählung in dem Mitgliedstaat Daten über „Wohnungen, die zu bestimmten Jahreszeiten oder als Zweitwohnungen bewohnt werden“ und „Leerstehende Wohnungen“ erhoben, wird in den Metadaten über die Methodik zur Meldung dieser Kategorien berichtet.

Eigentumsverhältnisse

In den Metadaten werden die Definition von „Wohnungsbaugenossenschaften“, die für die Zwecke der Zählung in dem Mitgliedstaat zugrunde gelegt wird, und die entsprechende Rechtsgrundlage angegeben.

In den Metadaten wird über typische Fälle berichtet, die der Kategorie „Wohnungen in anderen Eigentumsverhältnissen“ zugeordnet wurden.

Nutzfläche und/oder Zahl der Räume der Wohneinheiten, Wohnungsdichte

In den Metadaten wird berichtet, ob das Konzept der „Nutzfläche“ oder der „Zahl der Räume“ angewandt wurde, und die Definition für die entsprechende Messung der Wohnungsdichte wird angegeben.

VERORDNUNG (EU) Nr. 520/2010 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 2010

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 — Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke in Bezug auf die verfügbaren Erhebungen und statistischen Datenquellen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission ⁽²⁾ wird festgelegt, unter welchen Bedingungen zur Gewinnung statistischer Erkenntnisse für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten gewährt werden kann, die der Gemeinschaftsdienststelle übermittelt wurden. Sie enthält eine Auflistung der verschiedenen Erhebungen und Datenquellen, für die sie gilt.
- (2) Einzelne Wissenschaftler und die Wissenschaft insgesamt wünschen in zunehmendem Maße für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten aus der Europäischen Gesundheitsumfrage (EHIS), aus den Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (CSIS), aus der Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte (HBS) und aus der statistischen Erfassung des Güterkraftverkehrs (CGR).
- (3) Mit der EHIS sollen auf einer harmonisierten Basis und mit einem hohen Maß an Vergleichbarkeit in den EU-Mitgliedstaaten der Gesundheitsstatus, der Lebensstil (Gesundheitsdeterminanten) und die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen durch die EU-Bürger gemessen werden. Mit den in den Fragebogen aufgenommenen Themen wird sowohl dem Bedarf der Politik als auch den Zwecken der Wissenschaft Rechnung getragen. Die Verwendung von Einzeldatensätzen ermöglicht es Forschern, Studien über spezifische Populationen (beispielsweise ältere Menschen) durchzuführen und besser einzuschätzen, wie es um ihren Gesundheitsstatus bestellt ist und wie die Gesundheitssysteme ihren Bedürfnissen gerecht werden. Die Ergebnisse derartiger Forschungen könnten zur Ausarbeitung spezifischer Pläne für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen oder zur Bewertung europäischer und/oder nationaler Vorsorgepläne herangezogen werden.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft ⁽³⁾ bietet einen Rahmen für die Bereitstellung harmonisierter

statistischer Daten über die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) durch Haushalte und Einzelpersonen. Der Zugang zu Einzeldatensätzen würde besonders den Forschungsarbeiten über die Auswirkungen der IKT-Nutzung auf die europäischen Gesellschaften und die digitale Integration zugute kommen. Die Ergebnisse können zur Bewertung bestehender politischer Maßnahmen sowie zur Festlegung relevanter neuer politischer Maßnahmen auf nationaler und auf europäischer Ebene, wie etwa der i2010-Strategie, dienen.

- (5) Die HBS beinhaltet die Klassifizierung der Ausgaben nach Haushaltsmerkmalen und nach Bezugsperson des Haushalts sowie nach dem Haushaltseinkommen. Aufgrund der Homogenität dieser Quelle können Mikrosimulationsverfahren erstellt werden, mit denen EU-weite Hypothesen geprüft und Politiker dabei unterstützt werden können, fundierte Entscheidungen zu treffen.
- (6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 vom über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs ⁽⁴⁾ müssen die Meldeländer Eurostat vierteljährliche Mikrodaten zu für die Stichprobe ausgewählten Fahrzeugen, zu mit diesen Fahrzeugen vorgenommenen Fahrten sowie zu auf diesen Fahrten zwischen Regionen beförderten Gütern liefern. Der Zugang für Forscher zu diesen Daten brächte für die Analysen der Verkehrspolitik und für die Verkehrsmodellierung Vorteile, u.a. für die Zwecke der Regionalpolitik der EU, die Ausgewogenheit zwischen den Verkehrsträgern und die Entwicklung transeuropäischer Verkehrsnetze in der EU.
- (7) Die Europäische Gesundheitsumfrage (EHIS), die Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (CSIS) — Modul 2: Einzelpersonen, Haushalte und die Informationsgesellschaft, die Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte (HBS) und die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (CGR) sollten daher in die Auflistung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 aufgenommen werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System (ESS-Ausschuss) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 831/2002 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164.

⁽²⁾ ABl. L 133 vom 18.5.2002, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 6.6.1998, S. 1.

„(1) Die Gemeinschaftsdienststelle kann in ihren Räumen Zugang zu vertraulichen Daten gewähren, die aus folgenden Erhebungen oder statistischen Datenquellen stammen:

- europäisches Haushaltspanel,
- Arbeitskräfteerhebung,
- Innovationserhebung der Gemeinschaft,
- Erhebung über die berufliche Weiterbildung,
- Verdienststrukturserhebung,
- Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen,
- Erhebung über Erwachsenenbildung,
- Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe,
- Europäische Gesundheitsumfrage,
- Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft — Modul 2: Einzelpersonen, Haushalte und die Informationsgesellschaft,
- Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte,
- statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs.

Der Zugang zu den Daten für ein bestimmtes Forschungsvorhaben muss jedoch verweigert werden, wenn die einzelstaatliche Stelle, die diese Daten geliefert hat, dies wünscht.“

2. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 2010

„(1) Die Gemeinschaftsdienststelle kann anonymisierte Mikrodatensätze aus folgenden Erhebungen oder statistischen Datenquellen freigeben:

- europäisches Haushaltspanel,
- Arbeitskräfteerhebung,
- Innovationserhebung der Gemeinschaft,
- Erhebung über die berufliche Weiterbildung,
- Verdienststrukturserhebung,
- Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen,
- Erhebung über Erwachsenenbildung,
- Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe,
- Europäische Gesundheitsumfrage,
- Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft — Modul 2: Einzelpersonen, Haushalte und die Informationsgesellschaft,
- Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte,
- statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs.

Der Zugang zu den Daten für ein bestimmtes Forschungsvorhaben muss jedoch verweigert werden, wenn die einzelstaatliche Stelle, die diese Daten geliefert hat, dies wünscht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

VERORDNUNG (EU) Nr. 521/2010 DER KOMMISSION**vom 16. Juni 2010****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	132,1
	MA	44,4
	MK	45,6
	TR	50,2
	ZZ	68,1
0707 00 05	MA	37,3
	MK	45,6
	TR	119,1
	ZZ	67,3
0709 90 70	TR	101,8
	ZZ	101,8
0805 50 10	AR	83,9
	BR	112,1
	TR	94,3
	US	83,2
	ZA	93,7
	ZZ	93,4
0808 10 80	AR	106,2
	BR	77,3
	CA	127,1
	CL	97,4
	CN	53,8
	NZ	126,0
	US	123,5
	UY	123,8
	ZA	111,6
	ZZ	105,2
0809 10 00	TR	228,7
	ZZ	228,7
0809 20 95	SY	245,9
	TR	345,1
	US	576,0
	ZZ	389,0
0809 30	TR	158,2
	ZZ	158,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS EU SSR GUINEA-BISSAU/1/2010 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 15. Juni 2010

über die Ernennung des Leiters der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in der Republik Guinea-Bissau (EU SSR GUINEA-BISSAU)

(2010/334/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

VERASTEGUI zum Leiter der Mission der Europäischen Union EU SSR GUINEA-BISSAU zu ernennen —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/112/GASP des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in der Republik Guinea-Bissau (EU SSR GUINEA-BISSAU) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2,

Artikel 1

Herr Fernando AFONSO wird ab 1. Juli 2010 zum Leiter der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in der Republik Guinea-Bissau, EU SSR GUINEA-BISSAU, ernannt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

(1) Nach Artikel 8 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/112/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im folgenden „PSK“) im Einklang mit Artikel 38 des Vertrags ermächtigt, geeignete Beschlüsse zur Ausübung der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Mission EU SSR GUINEA-BISSAU zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters.

Der Beschluss EU SSR Guinea-Bissau/1/2008 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 5. März 2008 wird aufgehoben.

Artikel 3

(2) Am 5. März 2008 hat das PSK auf Vorschlag des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik mit dem Beschluss EU SSR GUINEA-BISSAU/1/2008 ⁽²⁾ Herrn Juan Esteban VERASTEGUI zum Leiter der Mission der Europäischen Union EU SSR GUINEA-BISSAU ernannt.

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 2008/112/GASP des Rates.

(3) Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hat vorgeschlagen, Herrn Fernando AFONSO ab 1. Juli 2010 als Nachfolger von Herrn Juan Esteban

Geschehen zu Brüssel am 15. Juni 2010.

Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees

Der Vorsitzende

C. FERNÁNDEZ-ARIAS

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 14.2.2008, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2008, S. 34.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 10. Juni 2010****über Leitlinien für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden für die Zwecke des Anhangs V der Richtlinie 2009/28/EG***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 3751)*

(2010/335/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang V Teil C Punkt 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2009/28/EG werden Regeln für die Berechnung des Beitrags von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und ihren fossilen Vergleichsgrößen zu den Treibhausgasemissionen festgelegt, wobei Emissionen aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge geänderter Flächennutzung berücksichtigt werden. Die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates⁽²⁾ enthält entsprechende Regeln für Biokraftstoffe.
- (2) Die Kommission sollte ihre Leitlinien für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden auf die Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) aus dem Jahr 2006 stützen. Diese sind für nationale Treibhausgasinventare bestimmt und nicht in einer Form niedergelegt, die von den Wirtschaftsbeteiligten unmittelbar anwendbar ist. Daher ist es angebracht, dort, wo in den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare die für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen erforderlichen Informationen fehlen oder nicht zugänglich sind, auf andere wissenschaftliche Datenquellen zurückzugreifen.
- (3) Für die Berechnung des Kohlenstoffbestands organischer Bodensubstanz sollten Klima, Bodentyp, Bodenbedeckung, Bodenbewirtschaftung und Input berücksichtigt werden. Für Mineralböden ist die Methode der IPCC-Ebene 1 für organischen Kohlenstoff im Boden in diesem

Zusammenhang geeignet, denn es ist eine globale Methode. Bei organischen Böden werden im Rahmen der IPCC-Methode insbesondere die Kohlenstoffverluste infolge von Bodenentwässerung berücksichtigt, und zwar nur die jährlichen Verluste. Da Bodenentwässerung normalerweise zu hohen Kohlenstoffverlusten führt, die nicht durch die Treibhausgaseinsparungen durch Biokraftstoffe oder flüssige Biobrennstoffe kompensiert werden können, und die Entwässerung von Torfland durch die Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2009/28/EG untersagt ist, reicht es aus, allgemeine Regeln für die Bestimmung des Gehalts an organischem Kohlenstoff im Boden bzw. die Kohlenstoffverluste in organischen Böden festzulegen.

- (4) Für die Berechnung des Kohlenstoffbestands in lebender Biomasse und toter organischer Substanz dürfte sich eine wenig komplexe Vorgehensweise entsprechend der Methode der IPCC-Ebene 1 für Vegetation eignen. Nach dieser Methode kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Kohlenstoffbestände in lebender Biomasse und toter organischer Substanz bei der Flächenumwandlung verlorengehen. Tote organische Substanz ist normalerweise bei der Flächenumwandlung zum Anbau von Nutzpflanzen zur Herstellung von Biokraftstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen von geringer Bedeutung, sollte aber zumindest bei geschlossenen Wäldern berücksichtigt werden.
- (5) Bei der Berechnung des Beitrags von Flächennutzungsänderungen zu den Treibhausgasemissionen sollten die Wirtschaftsbeteiligten auf die tatsächlichen Werte für die Kohlenstoffbestände zurückgreifen können, die mit der Bezugsflächennutzung und der Flächennutzung nach der Umwandlung verbunden sind. Sie sollten ferner Standardwerte verwenden können, die durch die vorliegenden Leitlinien bereitgestellt werden sollten. Für unwahrscheinliche Kombinationen von Klima und Bodentyp müssen jedoch keine Standardwerte angegeben werden.
- (6) In Anhang V der Richtlinie 2009/28/EG werden die Methode für die Berechnung der Beiträge zu den Treibhausgasemissionen sowie Regeln für die Berechnung der Emissionen aufgrund von Kohlenstoffbestandsänderungen infolge geänderter Flächennutzung auf Jahresbasis festgelegt. In den Leitlinien im Anhang dieses Beschlusses werden Regeln für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden festgelegt, die die Regeln in Anhang V ergänzen —

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leitlinien für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden für die Zwecke des Anhangs V der Richtlinie 2009/28/EG werden im Anhang dieses Beschlusses dargelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 2010

Für die Kommission
Günther OETTINGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Leitlinien für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden für die Zwecke des Anhangs V der Richtlinie 2009/28/EG**INHALT**

1. Einleitung	21
2. Einheitliche Erfassung des Kohlenstoffbestands im Boden	22
3. Berechnung des Kohlenstoffbestands	22
4. Bestand an organischem Kohlenstoff im Boden	23
5. Kohlenstoffbestand der Vegetation über und unter der Erdoberfläche	23
6. Standardkohlenstoffbestand in Mineralböden	25
7. Faktoren der Abweichung vom Standardbestand an organischem Kohlenstoff im Boden	26
8. Werte für den Kohlenstoffbestand der Vegetation über und unter der Erdoberfläche	33

1. EINLEITUNG

In diesen Leitlinien werden die Regeln für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden festgelegt, sowohl für die Bezugsflächennutzung (CS_R , entsprechend der Definition in Punkt 7 des Anhangs V der Richtlinie 2009/28/EG) als auch für die tatsächliche Flächennutzung (CS_A , entsprechend der Definition in Punkt 7 des Anhangs V der Richtlinie 2009/28/EG).

Unter Punkt 2 werden Regeln für die einheitliche Erfassung des Kohlenstoffbestands im Boden niedergelegt. Punkt 3 enthält die allgemeine Regel für die Berechnung des Kohlenstoffbestands, der sich aus zwei Komponenten zusammensetzt: organischer Kohlenstoff im Boden und Kohlenstoffbestand der Vegetation über und unter der Erdoberfläche.

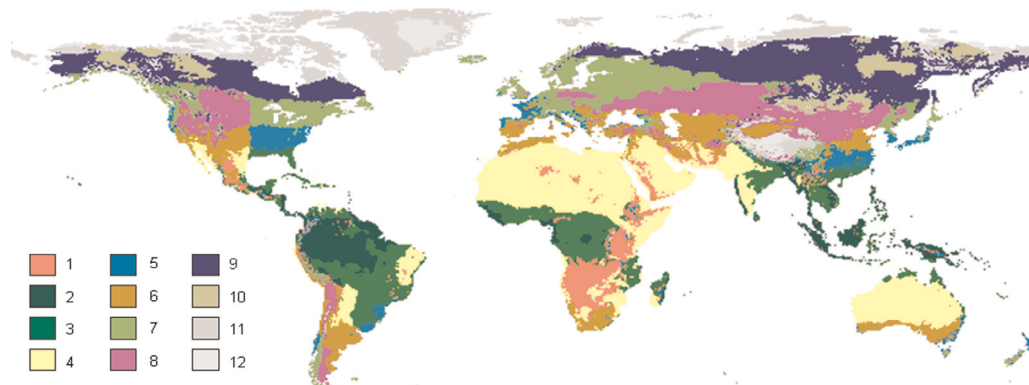
Punkt 4 enthält detaillierte Regeln für die Bestimmung des organischen Kohlenstoffs im Boden. Bei Mineralböden gibt es die Option, eine Methode zu wählen, bei der in den Leitlinien niedergelegte Werte verwendet werden können; alternative Methoden sind jedoch ebenfalls möglich. Für organische Böden werden Methoden beschrieben, die Leitlinien enthalten jedoch keine Werte für die Bestimmung des organischen Kohlenstoffs in organischen Böden.

Unter Punkt 5 werden detaillierte Regeln für den Kohlenstoffbestand der Vegetation dargelegt. Diese sind jedoch nur relevant, wenn die Werte für den Kohlenstoffbestand der Vegetation über und unter der Erdoberfläche (Punkt 8 der Leitlinien) nicht verwendet werden (die unter Punkt 8 genannten Werte müssen nicht verwendet werden; für einige Fälle können geeignete Werte auch fehlen).

Punkt 6 enthält die Regeln für die Wahl der geeigneten Werte, wenn die Werte der Leitlinien für organischen Kohlenstoff in Mineralböden verwendet werden sollen (diese Werte werden in Punkt 6 und Punkt 7 angeführt). In diesen Regeln wird auf Datenschichten zu Klimaregionen und Bodentypen Bezug genommen, die über die durch die Richtlinie 2009/28/EG eingeführte Online-Transparenzplattform zugänglich sind. Es handelt sich um detaillierte Datenschichten, die den Abbildungen 1 und 2 zugrunde liegen.

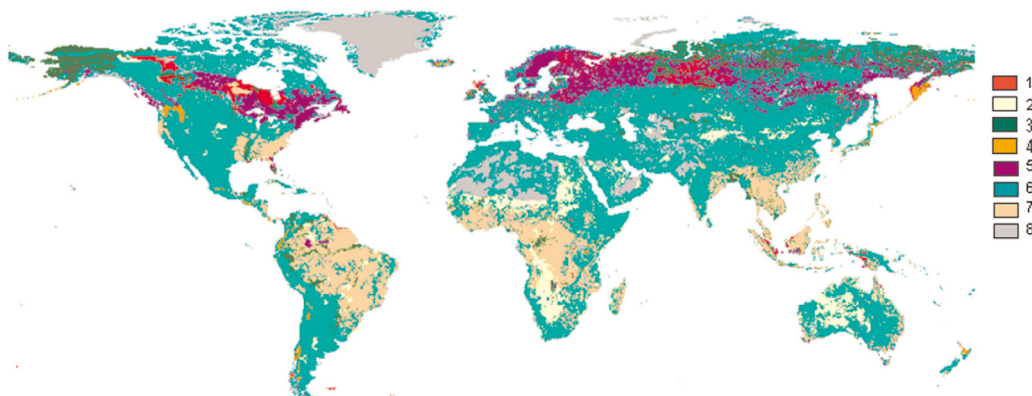
Punkt 8 enthält Werte für den Kohlenstoffbestand der Vegetation über und unter der Erdoberfläche sowie relevante Parameter. Den Punkten 7 und 8 sind die Werte für vier Flächennutzungskategorien zu entnehmen: Kulturlächen, Dauerkulturen, Grünland und bewaldete Flächen.

Abbildung 1

Klimaregionen

Erläuterungen: 1 = tropisch, montan; 2 = tropisch, nass; 3 = tropisch, feucht; 4 = tropisch, trocken; 5 = gemäßigt warm, feucht; 6 = gemäßigt warm, trocken; 7 = gemäßigt kühl, feucht; 8 = gemäßigt kühl, trocken; 9 = boreal, feucht; 10 = boreal, trocken; 11 = polar, feucht; 12 = polar, trocken.

Abbildung 2

Geografische Verteilung der Bodentypen

Erläuterungen: 1 = organische Böden; 2 = Sandböden; 3 = Feuchtgebiete; 4 = vulkanische Böden; 5 = Spodosole; 6 = Lehm Böden, hohe Bodenaktivität; 7 = Lehm Böden, schwache Bodenaktivität; 8 = sonstige.

2. EINHEITLICHE ERFASSUNG DES KOHLENSTOFFBESTANDS IM BODEN

Für die Bestimmung des Kohlenstoffbestands pro Flächeneinheit für CS_R und CS_A gelten folgende Regeln:

1. Das gesamte Gebiet, für das der Kohlenstoffbestand im Boden berechnet wird, muss

- a) ähnliche biophysikalische Bedingungen (Klima, Bodentyp) aufweisen,
- b) eine ähnliche Bewirtschaftungsgeschichte in Bezug auf die Bodenbearbeitung aufweisen,
- c) eine ähnliche Geschichte in Bezug auf den Kohlenstoff-Eintrag in den Boden aufweisen.

2. Der mit der tatsächlichen Flächennutzung verbundene Kohlenstoffbestand (CS_A) entspricht

- bei Kohlenstoffverlust: dem geschätzten stabilisierten Kohlenstoffbestand des Bodens bei der neuen Nutzung;
- bei Kohlenstoffakkumulierung: dem geschätzten Kohlenstoffbestand nach 20 Jahren oder zum Zeitpunkt der Reife der Pflanzen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.

3. BERECHNUNG DES KOHLENSTOFFBESTANDS

CS_R und CS_A werden wie folgt berechnet:

$$CS_i = (SOC + C_{VEG}) \times A$$

wobei

CS_i = der mit der Flächennutzung i verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Flächeneinheit, wobei sowohl Boden als auch Vegetation berücksichtigt werden);

SOC = organischer Kohlenstoff im Boden (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar), berechnet gemäß Punkt 4;

C_{VEG} = Kohlenstoffbestand der Vegetation über und unter der Erdoberfläche (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar), berechnet gemäß Punkt 5 oder gewählt aus den relevanten Werten in Punkt 8;

A = Faktor zur Skalierung auf das jeweilige Gebiet (gemessen als Hektar pro Flächeneinheit).

4. BESTAND AN ORGANISCHEM KOHLENSTOFF IM BODEN

4.1. Mineralböden

Für die Berechnung des SOC kann folgende Gleichung zugrunde gelegt werden:

$$SOC = SOC_{ST} \times F_{LU} \times F_{MG} \times F_I$$

wobei

SOC = organischer Kohlenstoff im Boden (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar);

SOC_{ST} = Standardwert für organischen Kohlenstoff in der Oberbodenschicht (0-30 cm) (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar);

F_{LU} = Flächennutzungsfaktor für die Abweichung des Wertes für organischen Kohlenstoff im Boden bei dem jeweiligen Flächennutzungstyp vom Standardwert für organischen Kohlenstoff im Boden;

F_{MG} = Bewirtschaftungsfaktor für die Abweichung des Wertes für organischen Kohlenstoff im Boden bei dem jeweiligen Hauptbewirtschaftungsverfahren vom Standardwert für organischen Kohlenstoff im Boden;

F_I = Inputfaktor für die Abweichung des Wertes für organischen Kohlenstoff im Boden vom Standardwert bei unterschiedlich hohem Kohlenstoffeintrag.

Für SOC_{ST} sind die geeigneten Werte aus Punkt 6 einzusetzen.

Für F_{LU} , F_{MG} und F_I sind die geeigneten Werte aus Punkt 7 einzusetzen.

Für die Bestimmung des SOC können alternativ zur oben angeführten Gleichung andere geeignete Methoden (einschließlich Messungen) verwendet werden. Beruhen die Methoden nicht auf Messungen, müssen sie Klima, Bodentyp, Bodenbedeckung, Bodenbewirtschaftung und Inputs berücksichtigen.

4.2. Organische Böden (Histosole)

Für die Bestimmung des SOC sind geeignete Methoden zugrunde zu legen, bei denen die gesamte Tiefe der organischen Bodenschicht sowie Klima, Bodenbedeckung, Bodenbewirtschaftung und Input berücksichtigt werden. Solche Methoden können auch Messungen umfassen.

Soweit es um Kohlenstoffbestand geht, der durch Bodenentwässerung beeinflusst ist, ist der Kohlenstoffverlust infolge der Entwässerung mittels geeigneter Methoden zu berücksichtigen. Diese Methoden können sich auf Werte für jährliche Kohlenstoffverluste infolge von Bodenentwässerung stützen.

5. KOHLENSTOFFBESTAND DER VEGETATION ÜBER UND UNTER DER ERDOBERFLÄCHE

Außer in den Fällen, in denen für C_{VEG} ein in Punkt 8 aufgeführter Wert verwendet wird, wird C_{VEG} wie folgt berechnet:

$$C_{VEG} = C_{BM} + C_{DOM}$$

wobei

C_{VEG} = Kohlenstoffbestand der Vegetation über und unter der Erdoberfläche (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar);

C_{BM} = Kohlenstoffbestand in lebender Biomasse über und unter der Erdoberfläche (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar), berechnet gemäß Punkt 5.1;

C_{DOM} = Kohlenstoffbestand in toter organischer Substanz über und unter der Erdoberfläche (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar), berechnet gemäß Punkt 5.2;

Für C_{DOM} kann der Wert 0 eingesetzt werden, außer im Fall bewaldeter Flächen (ausschließlich Forstplantagen), die einen Überschirmungsgrad von mehr als 30 % aufweisen.

5.1. Lebende Biomasse

C_{BM} wird wie folgt berechnet:

$$C_{BM} = C_{AGB} + C_{BGB}$$

wobei

C_{BM} = Kohlenstoffbestand in lebender Biomasse über und unter der Erdoberfläche (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar);

C_{AGB} = Kohlenstoffbestand in lebender Biomasse über der Erdoberfläche (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar), berechnet gemäß Punkt 5.1.1;

C_{BGB} = Kohlenstoffbestand in lebender Biomasse unter der Erdoberfläche (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar), berechnet gemäß Punkt 5.1.2;

5.1.1. *Lebende Biomasse über der Erdoberfläche*

C_{AGB} wird wie folgt berechnet:

$$C_{AGB} = B_{AGB} \times CF_B$$

wobei

C_{AGB} = Kohlenstoffbestand in lebender Biomasse über der Erdoberfläche (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar);

B_{AGB} = Gewicht lebender Biomasse über der Erdoberfläche (gemessen als Trockenmasse pro Hektar);

CF_B = Kohlenstoffanteil der Trockenmasse der lebenden Biomasse (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Trockenmasse).

Bei Kulturlächen, Dauerkulturen und Forstplantagen entspricht der Wert für B_{AGB} dem Durchschnittsgewicht lebender Biomasse über der Erdoberfläche während des Produktionszyklus.

Für CF_B kann der Wert 0,47 eingesetzt werden.

5.1.2. *Lebende Biomasse unter der Erdoberfläche*

Für die Berechnung des C_{BGB} ist eine der beiden folgenden Gleichungen zugrunde zu legen:

- $C_{BGB} = B_{BGB} \times CF_B$

wobei

C_{BGB} = Kohlenstoffanteil in lebender Biomasse unter der Erdoberfläche (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar);

B_{BGB} = Gewicht lebender Biomasse unter der Erdoberfläche (gemessen als Trockenmasse pro Hektar);

CF_B = Kohlenstoffanteil der Trockenmasse der lebenden Biomasse (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Trockenmasse).

Bei Kulturlächen, Dauerkulturen und Forstplantagen entspricht der Wert für B_{BGB} dem Durchschnittsgewicht lebender Biomasse unter der Erdoberfläche während des Produktionszyklus.

Für CF_B kann der Wert 0,47 eingesetzt werden.

- $C_{BGB} = C_{AGB} \times R$

wobei

C_{BGB} = Kohlenstoffanteil in lebender Biomasse unter der Erdoberfläche (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar);

C_{AGB} = Kohlenstoffanteil in lebender Biomasse über der Erdoberfläche (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar);

R = Verhältnis des Kohlenstoffbestands in lebender Biomasse unter der Erdoberfläche zum Kohlenstoffbestand in lebender Biomasse über der Erdoberfläche.

Für R können geeignete Werte aus Punkt 8 eingesetzt werden.

5.2. **Tote organische Substanz**

C_{DOM} wird wie folgt berechnet:

$$C_{DOM} = C_{DW} + C_{LI}$$

wobei

C_{DOM} = Kohlenstoffanteil in toter organischer Substanz über und unter der Erdoberfläche (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar);

C_{DW} = Kohlenstoffanteil in Totholz (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar), berechnet gemäß Punkt 5.2.1;

C_{LI} = Kohlenstoffanteil in Streu (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar), berechnet gemäß Punkt 5.2.2;

5.2.1. Kohlenstoffbestand in Totholz

C_{DW} wird wie folgt berechnet:

$$C_{DW} = DOM_{DW} \times CF_{DW}$$

wobei

C_{DW} = Kohlenstoffanteil in Totholz (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar);

DOM_{DW} = Gewicht des Totholzes (gemessen als Trockenmasse pro Hektar);

CF_{DW} = Kohlenstoffanteil der Trockenmasse des Totholzes (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Trockenmasse).

Für CF_{DW} kann der Wert 0,5 eingesetzt werden.

5.2.2. Kohlenstoffbestand in Streu

C_{LI} wird wie folgt berechnet:

$$C_{LI} = DOM_{LI} \times CF_{LI}$$

wobei

C_{LI} = Kohlenstoffbestand in Streu (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Hektar);

DOM_{LI} = Gewicht der Streu (gemessen als Trockenmasse pro Hektar);

CF_{LI} = Kohlenstoffanteil der Trockenmasse der Streu (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Trockenmasse).

Für CF_{LI} kann der Wert 0,4 eingesetzt werden.

6. STANDARDKOHLENSTOFFBESTAND IN MINERALBÖDEN

Aus Tabelle 1 ist anhand der Klimaregion und des Bodentyps des jeweiligen Gebiets (s. Ziff. 6.1 und 6.2) ein Wert für SOC_{ST} zu wählen.

Tabelle 1

SOC_{ST} , Standardwert für organischen Kohlenstoff in der Oberbodenschicht (0-30 cm)

(t Kohlenstoff pro Hektar)

Klimaregion	Bodentyp					
	Lehmböden, hohe Bodenaktivität	Lehmböden, schwache Bodenaktivität	Sandböden	Spodosole	vulkanische Böden	Feucht- gebiete
boreal	68	—	10	117	20	146
gemäßigt kühl, trocken	50	33	34	—	20	87
gemäßigt kühl, feucht	95	85	71	115	130	87
gemäßigt warm, trocken	38	24	19	—	70	88
gemäßigt warm, feucht	88	63	34	—	80	88
tropisch, trocken	38	35	31	—	50	86
tropisch, feucht	65	47	39	—	70	86
tropisch, nass	44	60	66	—	130	86
tropisch, montan	88	63	34	—	80	86

6.1. **Klimaregion**

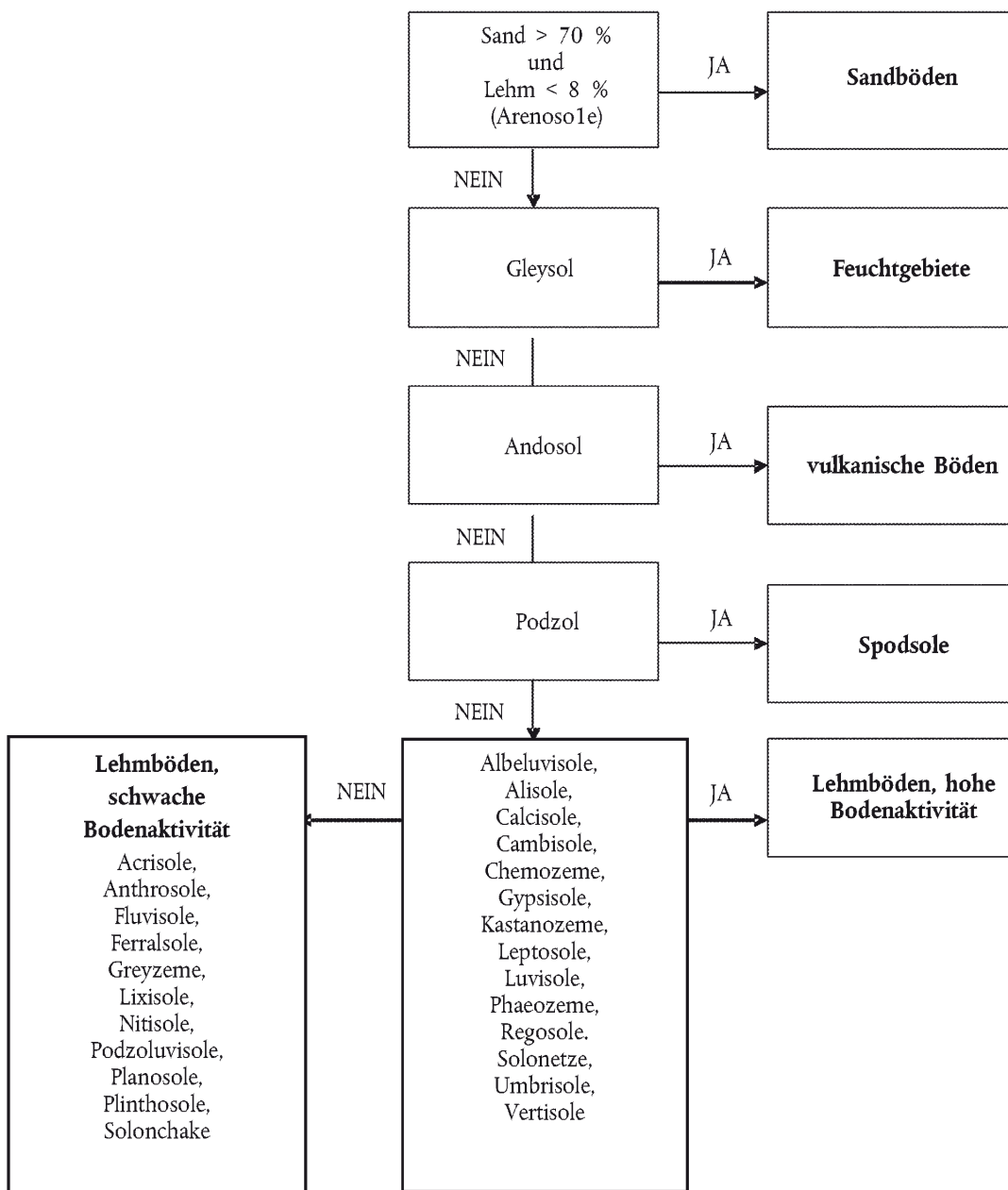
Die für die Wahl des entsprechenden SOC_{GT} -Wertes relevante Klimaregion ist anhand der Datenschichten zu Klimaregionen zu bestimmen, die über die durch Artikel 24 der Richtlinie 2009/28/EG eingeführte Transparenzplattform zugänglich sind.

6.2. **Bodentyp**

Der Bodentyp ist entsprechend Abbildung 3 zu bestimmen. Die Datenschichten zu Bodentypen, die über die durch Artikel 24 der Richtlinie 2009/28/EG eingeführte Transparenzplattform zugänglich sind, können bei der Bestimmung des Bodentyps als Leitschnur dienen.

Abbildung 3

Klassifizierung der Bodentypen



7. FAKTOREN FÜR DIE ABWEICHUNG VOM STANDARDBESTAND AN ORGANISCHEM KOHLENSTOFF IM BODEN

Die Werte für F_{LU} , F_{MG} und F_I sind aus den nachstehenden Tabellen zu wählen. Bei der Berechnung von CS_R sind als Bewirtschaftungs- und Inputfaktoren die im Januar 2008 angewendeten Faktoren einzusetzen. Bei der Berechnung von CS_A sind als Bewirtschaftungs- und Inputfaktoren die derzeit angewendeten einzusetzen, die einen im Gleichgewicht befindlichen Kohlenstoffbestand ergeben.

7.1. Kulturlflächen

Tabelle 2

Faktoren für Kulturlflächen

Klimaregion	Flächennutzung (F_{LU})	Bewirtschaftung (F_{MG})	Input (F_I)	F_{LU}	F_{MG}	F_I
gemäßigt/boreal, trocken	Kulturen	umfassende Bodenbear- beitung	gering	0,8	1	0,95
			mittel	0,8	1	1
			hoch, mit Natur- dünger	0,8	1	1,37
			hoch, ohne Natur- dünger	0,8	1	1,04
		einge- schränkte Bodenbear- beitung	gering	0,8	1,02	0,95
			mittel	0,8	1,02	1
			hoch, mit Natur- dünger	0,8	1,02	1,37
			hoch, ohne Natur- dünger	0,8	1,02	1,04
		keine Boden- bearbeitung	gering	0,8	1,1	0,95
			mittel	0,8	1,1	1
			hoch, mit Naturdü- nger	0,8	1,1	1,37
			hoch, ohne Natur- dünger	0,8	1,1	1,04
gemäßigt/boreal, feucht/nass	Kulturen	umfassende Bodenbear- beitung	gering	0,69	1	0,92
			mittel	0,69	1	1
			hoch, mit Natur- dünger	0,69	1	1,44
			hoch, ohne Natur- dünger	0,69	1	1,11
		einge- schränkte Bodenbear- beitung	gering	0,69	1,08	0,92
			mittel	0,69	1,08	1
			hoch, mit Natur- dünger	0,69	1,08	1,44
			hoch, ohne Natur- dünger	0,69	1,08	1,11
		keine Boden- bearbeitung	gering	0,69	1,15	0,92
			mittel	0,69	1,15	1
			hoch, mit Natur- dünger	0,69	1,15	1,44
			hoch, ohne Natur- dünger	0,69	1,15	1,11
tropisch, trocken	Kulturen	umfassende Bodenbear- beitung	gering	0,58	1	0,95
			mittel	0,58	1	1
			hoch, mit Natur- dünger	0,58	1	1,37
			hoch, ohne Natur- dünger	0,58	1	1,04

Klimaregion	Flächennutzung (F_{LU})	Bewirtschaftung (F_{MG})	Input (F_I)	F_{LU}	F_{MG}	F_I		
		einge- schränkte Bodenbear- beitung	gering	0,58	1,09	0,95		
			mittel	0,58	1,09	1		
			hoch, mit Natur- dünger	0,58	1,09	1,37		
			hoch, ohne Natur- dünger	0,58	1,09	1,04		
		keine Boden- bearbeitung	gering	0,58	1,17	0,95		
			mittel	0,58	1,17	1		
			hoch, mit Natur- dünger	0,58	1,17	1,37		
			hoch, ohne Natur- dünger	0,58	1,17	1,04		
tropisch, feucht/nass	Kulturen	umfassende Bodenbear- beitung	gering	0,48	1	0,92		
			mittel	0,48	1	1		
			hoch, mit Natur- dünger	0,48	1	1,44		
			hoch, ohne Natur- dünger	0,48	1	1,11		
		einge- schränkte Bodenbear- beitung	gering	0,48	1,15	0,92		
			mittel	0,48	1,15	1		
			hoch, mit Natur- dünger	0,48	1,15	1,44		
			hoch, ohne Natur- dünger	0,48	1,15	1,11		
		keine Boden- bearbeitung	gering	0,48	1,22	0,92		
			mittel	0,48	1,22	1		
			hoch, mit Natur- dünger	0,48	1,22	1,44		
			hoch, ohne Natur- dünger	0,48	1,22	1,11		
		tropisch, montan	Kulturen	umfassende Bodenbear- beitung	gering	0,64	1	0,94
					mittel	0,64	1	1
					hoch, mit Natur- dünger	0,64	1	1,41
					hoch, ohne Natur- dünger	0,64	1	1,08
einge- schränkte Bodenbear- beitung	gering			0,64	1,09	0,94		
	mittel			0,64	1,09	1		
	hoch, mit Natur- dünger			0,64	1,09	1,41		
	hoch, ohne Natur- dünger			0,64	1,09	1,08		
keine Boden- bearbeitung	gering			0,64	1,16	0,94		
	mittel			0,64	1,16	1		
	hoch, mit Natur- dünger			0,64	1,16	1,41		
	hoch, ohne Natur- dünger			0,64	1,16	1,08		

Tabelle 3 enthält Erläuterungen im Hinblick auf die die Auswahl der geeigneten Werte aus den Tabellen 2 und 4.

Tabelle 3

Erläuterungen zu Bewirtschaftung und Input (Kulturflächen und Dauerkulturen)

Bewirtschaftung/Input	Erläuterungen
umfassende Bodenbearbeitung	Beträchtliche Bodenstörung mit Tiefpflügen und/oder häufiger Bearbeitung (im Verlauf des Jahres). Zur Pflanzzeit ist nur ein geringer Teil der Oberfläche (z. B. < 30 %) von Rückständen bedeckt.
eingeschränkte Bodenbearbeitung	Primär- und/oder Sekundärbodenbearbeitung, jedoch mit eingeschränkter Bodenstörung (im Allgemeinen in geringer Tiefe, kein Tiefpflügen). Normalerweise ist die Oberfläche zur Pflanzzeit zu > 30 % von Rückständen bedeckt.
keine Bodenbearbeitung	Direkte Aussaat ohne Primärbodenbearbeitung bei nur minimaler Bodenstörung im Saatbereich. Zur Eindämmung von Unkraut werden normalerweise Herbizide eingesetzt.
gering	Eine geringe Rückführung von Rückständen ist dann gegeben, wenn die Rückstände entfernt werden (durch Einsammeln oder Verbrennen), die Flächen häufig brachliegen (Schwarzbrache), Nutzpflanzen mit geringen Rückständen angebaut werden (Gemüse, Tabak, Baumwolle), keine mineralische Düngung stattfindet und keine stickstoffbindenden Pflanzen angebaut werden.
mittel	Typisch sind einjährige Getreidekulturen, bei denen alle Ernterückstände wieder dem Boden zugeführt werden. Werden Rückstände entfernt, werden zusätzliche organische Substanzen (z. B. Naturdünger) eingebracht. Mineralische Düngung oder Anbau stickstoffbindender Pflanzen in der Fruchtfolge.
hoch, mit Naturdünger	Wesentlich höherer Kohlenstoffeintrag als bei Anbauweisen mit mittlerem Input aufgrund zusätzlichen regelmäßigen Eintrags von Naturdünger tierischen Ursprungs.
hoch, ohne Naturdünger	Beträchtlich höherer Eintrag von Ernterückständen als bei Anbauweisen mit mittlerem Kohlenstoffeintrag aufgrund zusätzlicher Maßnahmen (Anbau von Nutzpflanzen mit umfangreichen Rückständen, Gründüngung, Deckpflanzen, verbesserte Grünbrachen, Bewässerung, häufiger Einsatz mehrjähriger Gräser in der jährlichen Fruchtfolge, jedoch kein Einsatz von Naturdünger (s. vorhergehende Zeile)).

7.2. **Dauerkulturen**

Tabelle 4

Faktoren für Dauerkulturen, d. h. für mehrjährige Kulturpflanzen, bei denen der Stiel normalerweise nicht jährlich geerntet wird (z. B. Niederwald mit Kurzumtrieb und Ölpalmen)

Klimaregion	Flächennutzung (F_{LU})	Bewirtschaftung (F_{MC})	Input (F_I)	F_{LU}	F_{MG}	F_I
gemäßigt/boreal, trocken	Dauerkulturen	umfassende Bodenbearbeitung	gering	1	1	0,95
			mittel	1	1	1
			hoch, mit Naturdünger	1	1	1,37
			hoch, ohne Naturdünger	1	1	1,04
	eingeschränkte Bodenbearbeitung	gering	1	1,02	0,95	
		mittel	1	1,02	1	
		hoch, mit Naturdünger	1	1,02	1,37	
		hoch, ohne Naturdünger	1	1,02	1,04	
	keine Bodenbearbeitung	gering	1	1,1	0,95	
		mittel	1	1,1	1	
		hoch, mit Naturdünger	1	1,1	1,37	
		hoch, ohne Naturdünger	1	1,1	1,04	

Klimaregion	Flächennutzung (F_{LU})	Bewirtschaftung (F_{MG})	Input (F_I)	F_{LU}	F_{MG}	F_I
gemäßigt/boreal, feucht/nass	Dauerkultu- ren	umfassende Bodenbear- beitung	gering	1	1	0,92
			mittel	1	1	1
			hoch, mit Natur- dünger	1	1	1,44
			hoch, ohne Natur- dünger	1	1	1,11
		einge- schränkte Bodenbear- beitung	gering	1	1,08	0,92
			mittel	1	1,08	1
			hoch, mit Natur- dünger	1	1,08	1,44
			hoch, ohne Natur- dünger	1	1,08	1,11
		keine Boden- bearbeitung	gering	1	1,15	0,92
			mittel	1	1,15	1
			hoch, mit Natur- dünger	1	1,15	1,44
			hoch, ohne Natur- dünger	1	1,15	1,11
tropisch, trocken	Dauerkultu- ren	umfassende Bodenbear- beitung	gering	1	1	0,95
			mittel	1	1	1
			hoch, mit Natur- dünger	1	1	1,37
			hoch, ohne Natur- dünger	1	1	1,04
		einge- schränkte Bodenbear- beitung	gering	1	1,09	0,95
			mittel	1	1,09	1
			hoch, mit Natur- dünger	1	1,09	1,37
			hoch, ohne Natur- dünger	1	1,09	1,04
		keine Boden- bearbeitung	gering	1	1,17	0,95
			mittel	1	1,17	1
			hoch, mit Natur- dünger	1	1,17	1,37
			hoch, ohne Natur- dünger	1	1,17	1,04
tropisch, feucht/nass	Dauerkultu- ren	umfassende Bodenbear- beitung	gering	1	1	0,92
			mittel	1	1	1
			hoch, mit Natur- dünger	1	1	1,44
			hoch, ohne Natur- dünger	1	1	1,11
		einge- schränkte Bodenbear- beitung	gering	1	1,15	0,92
			mittel	1	1,15	1
			hoch, mit Natur- dünger	1	1,15	1,44
			hoch, ohne Natur- dünger	1	1,15	1,11
		keine Boden- bearbeitung	gering	1	1,22	0,92
			mittel	1	1,22	1
			hoch, mit Natur- dünger	1	1,22	1,44
			hoch, ohne Natur- dünger	1	1,22	1,11
tropisch, montan	Dauerkultu- ren	umfassende Bodenbear- beitung	gering	1	1	0,94
			mittel	1	1	1
			hoch, mit Natur- dünger	1	1	1,41
			hoch, ohne Natur- dünger	1	1	1,08

Klimaregion	Flächennutzung (F_{LU})	Bewirtschaftung (F_{MG})	Input (F_I)	F_{LU}	F_{MG}	F_I
		eingeschränkte Bodenbearbeitung	gering	1	1,09	0,94
			mittel	1	1,09	1
			hoch, mit Naturdünger	1	1,09	1,41
			hoch, ohne Naturdünger	1	1,09	1,08
		keine Bodenbearbeitung	gering	1	1,16	0,94
			mittel	1	1,16	1
			hoch, mit Naturdünger	1	1,16	1,41
			hoch, ohne Naturdünger	1	1,16	1,08

Tabelle 3 in Punkt 7.1 enthält Erläuterungen im Hinblick auf die die Auswahl der geeigneten Werte aus Tabelle 4.

7.3. Grünland

Tabelle 5

Faktoren für Grünland, einschließlich Savannen

Klimaregion	Flächennutzung (F_{LU})	Bewirtschaftung (F_{MG})	Input (F_I)	F_{LU}	F_{MG}	F_I
gemäßigt/boreal, trocken	Grünland	verbessert	mittel	1	1,14	1
			hoch	1	1,14	1,11
		minimal bewirtschaftet	mittel	1	1	1
		mäßig degradiert	mittel	1	0,95	1
gemäßigt/boreal, feucht/nass	Grünland	verbessert	mittel	1	1,14	1
			hoch	1	1,14	1,11
		minimal bewirtschaftet	mittel	1	1	1
		mäßig degradiert	mittel	1	0,95	1
tropisch, trocken	Grünland	verbessert	mittel	1	1,17	1
			hoch	1	1,17	1,11
		minimal bewirtschaftet	mittel	1	1	1
		mäßig degradiert	mittel	1	0,97	1
tropisch, feucht/nass	Savanne	verbessert	mittel	1	1,17	1
			hoch	1	1,17	1,11
		minimal bewirtschaftet	mittel	1	1	1
		mäßig degradiert	mittel	1	0,97	1
tropisch montan, trocken	Grünland	verbessert	mittel	1	1,16	1
		hoch	1	1,16	1,11	

Klimaregion	Flächennutzung (F_{LU})	Bewirtschaftung (F_{MG})	Input (F_I)	F_{LU}	F_{MG}	F_I
		minimal bewirtschaftet	mittel	1	1	1
		mäßig degradiert	mittel	1	0,96	1
		stark degradiert	mittel	1	0,7	1

Tabelle 6 enthält Erläuterungen im Hinblick auf die Auswahl der geeigneten Werte aus Tabelle 5.

Tabelle 6

Erläuterungen zu Bewirtschaftung und Input für Grünland

Bewirtschaftung/Input	Erläuterungen
verbessert	nachhaltig bewirtschaftetes Grünland mit mäßigem Weidedruck und mindestens einer Verbesserungsmaßnahme (z. B. Düngung, Verbesserung der Arten, Bewässerung)
minimal bewirtschaftet	nicht degradiertes, nachhaltig bewirtschaftetes Grünland ohne signifikante Verbesserungen im Rahmen der Bewirtschaftung
mäßig degradiert	überweidetes oder mäßig degradiertes Grünland mit einer im Vergleich zu ursprünglichem oder minimal bewirtschaftetem Grünland etwas geringeren Produktivität, keine Inputs durch Bewirtschaftung
stark degradiert	hoher langfristiger Verlust an Produktivität und Pflanzenbewuchs aufgrund schwerer mechanischer Schädigung der Vegetation und/oder starker Bodenerosion
mittel	keine zusätzlichen Inputs durch Bewirtschaftung
hoch	verbessertes Grünland, für das ein(e) oder mehrere zusätzliche Inputs bzw. Verbesserungen im Rahmen der Bewirtschaftung eingebracht bzw. vorgenommen wurden (über diejenigen hinaus, die für die Einstufung als „verbessertes Grünland“ erforderlich sind)

7.4. Bewaldete Flächen

Tabelle 7

Faktoren für bewaldete Flächen mit einem Überschirmungsgrad von mindestens 10 %

Klimaregion	Flächennutzung (F_{LU})	Bewirtschaftung (F_{MG})	Input (F_I)	F_{LU}	F_{MG}	F_I
alle	Primärwald (nicht degradiert)	entfällt (*)	entfällt	1		
alle	bewirtschafteter Wald	alle	alle	1	1	1
tropisch, feucht/trocken	Wanderfeldbau/Landwechselwirtschaft — kurze Brachezeit	entfällt	entfällt	0,64		
	Wanderfeldbau/Landwechselwirtschaft — Brache bis zur Wiederherstellung der Vegetation	entfällt	entfällt	0,8		
gemäßigt/boreal, feucht/nass	Wanderfeldbau/Landwechselwirtschaft — kurze Brachezeit	entfällt	entfällt	1		
	Wanderfeldbau/Landwechselwirtschaft — Brache bis zur Wiederherstellung der Vegetation	entfällt	entfällt	1		

(*) Entfällt. In diesen Fällen sind F_{MG} und F_I nicht anwendbar. SOC kann wie folgt berechnet werden: $SOC = SOC_{ST} \times F_{LU}$

Tabelle 8 enthält Erläuterungen im Hinblick auf die Auswahl der geeigneten Werte aus Tabelle 7.

Tabelle 8

Erläuterungen zur Flächennutzung für bewaldete Flächen

Flächennutzung	Erläuterungen
Primärwald (nicht degradiert)	Primärwald oder nicht degradiertes, langfristig nachhaltig bewirtschafteter Wald
Wanderfeldbau/Landwechselwirtschaft	ständige Verlegung der Kulturflächen, wobei der Tropenwald oder sonstige Waldflächen für den Anbau einjähriger Kulturpflanzen für kurze Zeit (z. B. 3-5 Jahre) gerodet werden und das Land danach zum Nachwachsen der Vegetation sich selbst überlassen wird
Brache bis zur Wiederherstellung der Vegetation	Brache, während der die Waldvegetation vollständig oder fast vollständig wiederhergestellt wird, bevor eine erneute Rodung für die Nutzung als Kulturfläche stattfindet
kurze Brache	Brache, bei der die Waldvegetation vor der erneuten Rodung nicht wiederhergestellt ist

8. WERTE FÜR DEN KOHLENSTOFFBESTAND DER VEGETATION ÜBER UND UNTER DER ERDOBERFLÄCHE
Für C_{VEG} oder R können die nachstehend angeführten Werte eingesetzt werden.

8.1. **Kulturflächen**

Tabelle 9

Werte für den Kohlenstoffbestand der Vegetation von Kulturflächen (allgemein)

Klimaregion	C_{VEG} (t Kohlenstoff/Hektar)
alle	0

Tabelle 10

Werte für den Kohlenstoffbestand von Zuckerrohr (spezifisch)

Bereich	Klimaregion	Ökozone	Kontinent	C_{VEG} (t Kohlenstoff/ Hektar)
tropisch	tropisch, trocken	tropischer Trockenwald	Afrika	4,2
			Asien (kontinental, Inseln)	4
		tropisches Buschland	Asien (kontinental, Inseln)	4
	tropisch, feucht	tropischer, laubabwerfender Feuchtwald	Afrika	4,2
			Mittel- und Südamerika	5
	tropisch, nass	tropischer Regenwald	Asien (kontinental, Inseln)	4
Mittel- und Südamerika			5	
subtropisch	gemäßigt warm, trocken	subtropische Steppe	Nordamerika	4,8
			Mittel- und Südamerika	5
	gemäßigt warm, feucht	subtropischer Feuchtwald	Nordamerika	4,8

8.2. **Dauerkulturen, d. h. mehrjährige Kulturpflanzen, bei denen der Stiel normalerweise nicht jährlich geerntet wird (z. B. Niederwald mit Kurzumtrieb und Ölpalmen)**

Tabelle 11

Werte für den Kohlenstoffbestand der Vegetation von Dauerkulturen (allgemein)

Klimaregion	C_{VEG} (t Kohlenstoff/Hektar)
gemäßigt (alle Feuchtigkeitsgrade)	43,2
tropisch, trocken	6,2
tropisch, feucht	14,4
tropisch, nass	34,3

Tabelle 12

Werte für den Kohlenstoffbestand spezifischer Dauerkulturen

Klimaregion	Kulturpflanze	C_{VEG} (t Kohlenstoff/Hektar)
alle	Kokospalme	75
	Jatropha	17,5
	Jojoba	2,4
	Ölpalme	60

8.3. **Grünland**

Tabelle 13

Werte für den Kohlenstoffbestand der Vegetation von Grünland, ausschließlich Buschland (allgemein)

Klimaregion	C_{VEG} (t Kohlenstoff/Hektar)
boreal, trocken und nass	4,3
gemäßigt kühl, trocken	3,3
gemäßigt kühl, nass	6,8
gemäßigt warm, trocken	3,1
gemäßigt warm, nass	6,8
tropisch, trocken	4,4
tropisch, feucht und nass	8,1

Tabelle 14

Werte für den Kohlenstoffbestand von Miscanthus (spezifisch)

Bereich	Klimaregion	Ökozone	Kontinent	C_{VEG} (t Kohlenstoff/Hektar)
subtropisch	gemäßigt warm, trocken	subtropischer Trockenwald	Europa	10
			Nordamerika	14,9
		subtropische Steppe	Nordamerika	14,9

Tabelle 15

Werte für den Kohlenstoffbestand der Vegetation von Buschland (d. h. von Land, dessen Vegetation hauptsächlich aus Holzpflanzen von weniger als 5 m Höhe besteht, die nicht eindeutig das Erscheinungsbild von Bäumen aufweisen)

Bereich	Kontinent	C_{VEG} (t Kohlenstoff/Hektar)
tropisch	Afrika	46
	Nord- und Südamerika	53
	Asien (kontinental)	39
	Asien (Inseln)	46
	Australien	46
subtropisch	Afrika	43
	Nord- und Südamerika	50
	Asien (kontinental)	37
	Europa	37
	Asien (Inseln)	43
gemäßigt	weltweit	7,4

8.4. Bewaldete Flächen

Tabelle 16

Werte für den Kohlenstoffbestand der Vegetation bewaldeter Flächen, ausschließlich Forstplantagen, die einen Überschirmungsgrad von 10-30 % aufweisen

Bereich	Ökozone	Kontinent	C_{VEG} (t Kohlenstoff/ Hektar)	R
tropisch	tropischer Regenwald	Afrika	40	0,37
		Nord- und Südamerika	39	0,37
		Asien (kontinental)	36	0,37
		Asien (Inseln)	45	0,37
	tropischer Feuchtwald	Afrika	30	0,24
		Nord- und Südamerika	26	0,24
		Asien (kontinental)	21	0,24
		Asien (Inseln)	34	0,24
	tropischer Trockenwald	Afrika	14	0,28
		Nord- und Südamerika	25	0,28
		Asien (kontinental)	16	0,28
		Asien (Inseln)	19	0,28
	Gebirge der tropischen Zonen	Afrika	13	0,24
		Nord- und Südamerika	17	0,24
		Asien (kontinental)	16	0,24
		Asien (Inseln)	26	0,28

Bereich	Ökozone	Kontinent	C_{VEG} (t Kohlenstoff/ Hektar)	R
subtropisch	subtropischer Feuchtwald	Nord- und Südamerika	26	0,28
		Asien (kontinental)	22	0,28
		Asien (Inseln)	35	0,28
	subtropischer Trockenwald	Afrika	17	0,28
		Nord- und Südamerika	26	0,32
		Asien (kontinental)	16	0,32
		Asien (Inseln)	20	0,32
	subtropische Steppe	Afrika	9	0,32
		Nord- und Südamerika	10	0,32
		Asien (kontinental)	7	0,32
		Asien (Inseln)	9	0,32
	gemäßigt	Wald der gemäßigt-ozeanischen Zonen	Europa	14
Nordamerika			79	0,27
Neuseeland			43	0,27
Südamerika			21	0,27
Wald der gemäßigt-kontinentalen Zonen		Asien, Europa (≤ 20 Jahre)	2	0,27
		Asien, Europa (> 20 Jahre)	14	0,27
		Nord- und Südamerika (≤ 20 Jahre)	7	0,27
		Nord- und Südamerika (> 20 Jahre)	16	0,27
Gebirge der gemäßigten Zonen		Asien, Europa (≤ 20 Jahre)	12	0,27
		Asien, Europa (> 20 Jahre)	16	0,27
		Nord- und Südamerika (≤ 20 Jahre)	6	0,27
		Nord- und Südamerika (> 20 Jahre)	6	0,27
boreal	borealer Nadelwald	Asien, Europa, Nordamerika	12	0,24
	boreales Tundra-Wald-Gebiet	Asien, Europa, Nordamerika (≤ 20 Jahre)	0	0,24
		Asien, Europa, Nordamerika (> 20 Jahre)	2	0,24
	Gebirge der borealen Zonen	Asien, Europa, Nordamerika (≤ 20 Jahre)	2	0,24
		Asien, Europa, Nordamerika (> 20 Jahre)	6	0,24

Tabelle 17

Werte für den Kohlenstoffbestand der Vegetation bewaldeter Flächen, ausschließlich Forstplantagen, die einen Überschirmungsgrad von über 30 % aufweisen

Bereich	Ökozone	Kontinent	C_{VEG} (t Kohlenstoff/Hektar)
tropisch	tropischer Regenwald	Afrika	204
		Nord- und Südamerika	198
		Asien (kontinental)	185
		Asien (Inseln)	230
	tropischer laubabwerfender Feuchtwald	Afrika	156
		Nord- und Südamerika	133
		Asien (kontinental)	110
		Asien (Inseln)	174
	tropischer Trockenwald	Afrika	77
		Nord- und Südamerika	131
		Asien (kontinental)	83
		Asien (Inseln)	101
	Gebirge der tropischen Zonen	Afrika	77
		Nord- und Südamerika	94
		Asien (kontinental)	88
		Asien (Inseln)	130
subtropisch	subtropischer Feuchtwald	Nord- und Südamerika	132
		Asien (kontinental)	109
		Asien (Inseln)	173
	subtropischer Trockenwald	Afrika	88
		Nord- und Südamerika	130
		Asien (kontinental)	82
		Asien (Inseln)	100
	subtropische Steppe	Afrika	46
		Nord- und Südamerika	53
		Asien (kontinental)	41
		Asien (Inseln)	47
	gemäßigt	Wald der gemäßigt-ozeanischen Zonen	Europa
Nordamerika			406
Neuseeland			227
Südamerika			120
Wald der gemäßigt-kontinentalen Zonen		Asien, Europa (≤ 20 Jahre)	27
		Asien, Europa (> 20 Jahre)	87
		Nord- und Südamerika (≤ 20 Jahre)	51
		Nord- und Südamerika (> 20 Jahre)	93

Bereich	Ökozone	Kontinent	C_{VEG} (t Kohlenstoff/Hektar)
	Gebirge der gemäßigten Zonen	Asien, Europa (≤ 20 Jahre)	75
		Asien, Europa (> 20 Jahre)	93
		Nord- und Südamerika (≤ 20 Jahre)	45
		Nord- und Südamerika (> 20 Jahre)	93
boreal	borealer Nadelwald	Asien, Europa, Nordamerika	53
	boreales Tundra-Wald-Gebiet	Asien, Europa, Nordamerika (≤ 20 Jahre)	26
		Asien, Europa, Nordamerika (> 20 Jahre)	35
	Gebirge der borealen Zonen	Asien, Europa, Nordamerika (≤ 20 Jahre)	32
		Asien, Europa, Nordamerika (> 20 Jahre)	53

Tabelle 18

Werte für den Kohlenstoffbestand der Vegetation von Forstplantagen

Bereich	Ökozone	Kontinent	C_{VEG} (t Kohlenstoff/ Hektar)	R		
tropisch	tropischer Regenwald	Afrika, Laubbäume, > 20 Jahre	87	0,24		
		Afrika, Laubbäume, ≤ 20 Jahre	29	0,24		
		Afrika, Kiefern, > 20 Jahre	58	0,24		
		Afrika, Kiefern, ≤ 20 Jahre	17	0,24		
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Eukalyptus	58	0,24		
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Kiefern	87	0,24		
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Teakbäume	70	0,24		
		Nord-, Mittel-, Südamerika, sonstige Laubbäume	44	0,24		
		Asien, Laubbäume	64	0,24		
		Asien, sonstige	38	0,24		
		tropischer laubabwerfender Feuchtwald		Afrika, Laubbäume, > 20 Jahre	44	0,24
				Afrika, Laubbäume, ≤ 20 Jahre	23	0,24
				Afrika, Kiefern, > 20 Jahre	35	0,24
				Afrika, Kiefern, ≤ 20 Jahre	12	0,24
				Nord-, Mittel-, Südamerika, Eukalyptus	26	0,24
				Nord-, Mittel-, Südamerika, Kiefern	79	0,24
				Nord-, Mittel-, Südamerika, Teakbäume	35	0,24
				Nord-, Mittel-, Südamerika, sonstige Laubbäume	29	0,24
				Asien, Laubbäume	52	0,24
Asien, sonstige	29			0,24		

Bereich	Ökozone	Kontinent	C_{VEG} (t Kohlenstoff/ Hektar)	R
	tropischer Trockenwald	Afrika, Laubbäume, > 20 Jahre	21	0,28
		Afrika, Laubbäume, ≤ 20 Jahre	9	0,28
		Afrika, Kiefern, > 20 Jahre	18	0,28
		Afrika, Kiefern, ≤ 20 Jahre	6	0,28
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Eukalyptus	27	0,28
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Kiefern	33	0,28
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Teakbäume	27	0,28
		Nord-, Mittel-, Südamerika, sonstige Laubbäume	18	0,28
		Asien, Laubbäume	27	0,28
		Asien, sonstige	18	0,28
	tropisches Strauchland	Afrika, Laubbäume	6	0,27
		Afrika, Kiefern, > 20 Jahre	6	0,27
		Afrika, Kiefern, ≤ 20 Jahre	4	0,27
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Eukalyptus	18	0,27
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Kiefern	18	0,27
Nord-, Mittel-, Südamerika, Teakbäume		15	0,27	
Nord-, Mittel-, Südamerika, sonstige Laubbäume		9	0,27	
Asien, Laubbäume		12	0,27	
Asien, sonstige	9	0,27		
tropische Gebirge	Afrika, Laubbäume, > 20 Jahre	31	0,24	
	Afrika, Laubbäume, ≤ 20 Jahre	20	0,24	
	Afrika, Kiefern, > 20 Jahre	19	0,24	
	Afrika, Kiefern, ≤ 20 Jahre	7	0,24	
	Nord-, Mittel-, Südamerika, Eukalyptus	22	0,24	
	Nord-, Mittel-, Südamerika, Kiefern	29	0,24	
	Nord-, Mittel-, Südamerika, Teakbäume	23	0,24	
	Nord-, Mittel-, Südamerika, sonstige Laubbäume	16	0,24	
	Asien, Laubbäume	28	0,24	
	Asien, sonstige	15	0,24	
subtropisch	subtropischer Feuchtwald	Nord-, Mittel-, Südamerika, Eukalyptus	42	0,28
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Kiefern	81	0,28
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Teakbäume	36	0,28
		Nord-, Mittel-, Südamerika, sonstige Laubbäume	30	0,28
		Asien, Laubbäume	54	0,28
		Asien, sonstige	30	0,28

Bereich	Ökozone	Kontinent	C_{VEG} (t Kohlenstoff/ Hektar)	R
	subtropischer Trockenwald	Afrika, Laubbäume, > 20 Jahre	21	0,28
		Afrika, Laubbäume, ≤ 20 Jahre	9	0,32
		Afrika, Kiefern, > 20 Jahre	19	0,32
		Afrika, Kiefern, ≤ 20 Jahre	6	0,32
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Eukalyptus	34	0,32
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Kiefern	34	0,32
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Teakbäume	28	0,32
		Nord-, Mittel-, Südamerika, sonstige Laubbäume	19	0,32
		Asien, Laubbäume	28	0,32
		Asien, sonstige	19	0,32
	subtropische Steppe	Afrika, Laubbäume	6	0,32
		Afrika, Kiefern, > 20 Jahre	6	0,32
		Afrika, Kiefern, ≤ 20 Jahre	5	0,32
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Eukalyptus	19	0,32
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Kiefern	19	0,32
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Teakbäume	16	0,32
		Nord-, Mittel-, Südamerika, sonstige Laubbäume	9	0,32
		Asien, Laubbäume, > 20 Jahre	25	0,32
		Asien, Laubbäume, ≤ 20 Jahre	3	0,32
		Asien, Nadelbäume, > 20 Jahre	6	0,32
		Asien, Nadelbäume, ≤ 20 Jahre	34	0,32
	subtropische Gebirge	Afrika, Laubbäume, > 20 Jahre	31	0,24
		Afrika, Laubbäume, ≤ 20 Jahre	20	0,24
		Afrika, Kiefern, > 20 Jahre	19	0,24
		Afrika, Kiefern, ≤ 20 Jahre	7	0,24
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Eukalyptus	22	0,24
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Kiefern	34	0,24
		Nord-, Mittel-, Südamerika, Teakbäume	23	0,24
		Nord-, Mittel-, Südamerika, sonstige Laubbäume	16	0,24
		Asien, Laubbäume	28	0,24
		Asien, sonstige	15	0,24
gemäßigt	Wald der gemäßigt-ozeanischen Zonen	Asien, Europa, Laubbäume, > 20 Jahre	60	0,27
		Asien, Europa, Laubbäume, ≤ 20 Jahre	9	0,27
		Asien, Europa, Nadelbäume, > 20 Jahre	60	0,27
		Asien, Europa, Nadelbäume, ≤ 20 Jahre	12	0,27
		Nordamerika	52	0,27
		Neuseeland	75	0,27
		Südamerika	31	0,27

Bereich	Ökozone	Kontinent	C_{VEG} (t Kohlenstoff/ Hektar)	R
	Wälder und Gebirge der gemäßigt-kontinentalen Zonen	Asien, Europa, Laubbäume, > 20 Jahre	60	0,27
		Asien, Europa, Laubbäume, ≤ 20 Jahre	4	0,27
		Asien, Europa, Nadelbäume, > 20 Jahre	52	0,27
		Asien, Europa, Nadelbäume, ≤ 20 Jahre	7	0,27
		Nordamerika	52	0,27
		Südamerika	31	0,27
boreal	Nadelwälder und Gebirge der borealen Zonen	Asien, Europa, > 20 Jahre	12	0,24
		Asien, Europa, ≤ 20 Jahre	1	0,24
		Nordamerika	13	0,24
	boreales Tundra-Wald-Ge- biet	Asien, Europa, > 20 Jahre	7	0,24
		Asien, Europa, ≤ 20 Jahre	1	0,24
		Nordamerika	7	0,24

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

